Freitag, 30. August 2024
Vormittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Silvia Hofmann / Standesvizepräsidentin Valérie Favre Accola
Protokollführer:	Gian-Reto Meier-Gort
Präsenz:	anwesend 118 Mitglieder entschuldigt: Weber, Wilhelm
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standespräsidentin Hofmann: Ich würde gerne mit den Beratungen beginnen. Darf ich Sie bitten Ihre Plätze einzunehmen und den Lärmpegel etwas herunter zu schrauben? Vielen Dank. Zuerst habe ich ein paar angenehme Mitteilungen an Sie zu machen. Als Erstes, da uns ein wiederum ein sehr heisser Tag bevorsteht, gewähre ich bereits ab jetzt Tenueerleichterung.
Das Zweite ist eine Gratulation. Regierungsrat Martin Bühler feiert heute Geburtstag und ich gratuliere ihm an dieser Stelle ganz herzlich. *Applaus und Gesang.* Das lässt mich also hoffnungsvoll auf die Performance des Grossratschors von morgen blicken.
Die dritte Mitteilung. Ich begrüsse ganz herzlich die Klasse AGS A mit ihrer Lehrerin Paula Giovanoli aus dem Berufszentrum für Gesundheit und Soziales. Herzlich willkommen. *Applaus.* Und bevor wir zu den Geschäften kommen, haben wir noch eine Vereidigung nachzuholen.

Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Standespräsidentin Hofmann: Zum ersten Mal ist Grossratsstellvertreter Samuel Helbling heute hier. Er konnte gestern nicht an unserer Eröffnungssitzung teilnehmen. Ich bitte ihn nun, nach vorne zu kommen. Und ich bitte alle Anwesenden, sich von ihren Sitzen zu erheben. Wir haben uns vor der Session bereits verständigt und ich lese Ihnen den Eid vor. Sie, als gewähltes Mitglied des Grossen Rats, schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Der Eid wird durch das Nachsprechen der Worte «ich schwöre es» geleistet. Darf ich Sie bitten?

Helbling: Ich schwöre es.

Standespräsidentin Hofmann: Herzlichen Dank. Ich gratuliere Ihnen, und Sie dürfen sich wieder setzen.

Nachtragskredite

Standespräsidentin Hofmann: Wir kommen nun zu den ordentlichen Geschäften und beginnen mit dem ersten Traktandum, nämlich den Nachtragskrediten. Sie haben die Orientierungslisten der GPK erhalten und ich erteile nun Grossrat Kienz das Wort. Er ist der GPK-Präsident.

Antrag GPK
Von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2024 sei Kenntnis zu nehmen.

Kienz; GPK-Präsident: Avant co cha la Cumischiun da gestiun as constituischa hoz sur mezdi da nouv per l'on da fatschenta 2024/2025, as possa orientar per l'ultima jada in mia funcziun sco president da la Cumischiun da gestiun davart ils credits supplementars approvats da la Cumischiun da gestiun daspö l'ultima orientaziun.
Sco chi resulta da la glista d'orientaziun, as tratta be d'ün singul credit supplementar pro l'Uffizi per la scoula populara ed il sport sur da 91 000 francs, il qual po però gnir cumpensà plainamaing. Ils mezs finanzials supplementars vegnan dovrats i'l quint d'investiziun per augmentar il preventiv global da las investiziuns nettas pervia d'ün bsögn finanzial supplementar per projects d'informatica. I'l decuors da la realisaziun dal project cul titel «Administraziun electronica da datas dal Servezzan psicologic da scoula e adattamaint electronic da l'inter process da las masüras da la pedagogia speziala» haja dat retardamaints, uschè chi resultan – our da differents motivs – cuosts supplementars chi nu deiran, causa prestaziuns implü, previsibels.
In congual cun las surdattas originalas dal Departamaint d'educaziun, cultura e protecziun da l'ambiaint resultan pervia da prestaziuns supplementaras expensas supplementaras da 49 000 francs. Il spostamaint da las expensas dals ultims ons da preventiv in l'on da preventiv curraint pretendan pe'l 2024 ün augmaint dal credit existent per ulteriurs 42 000 francs. Cul credit supplementar da totalmaing 91 000 francs nu dess la realisaziun da l'urgiaintamaing bsögnada software per manar cas, gnir retardada.
Gugent pigl l'occasiun per ingrazchar eir in quist lö a mias collegas e meis collegas da la Cumischiun da

gestiun per la buna e constructiva collavuraziun dürant l'ultim on. Ün spezial ingrazchamaint pertocca a nos secretari, Roland Giger, sco eir a la Cumischiun da finanzas suot la bachetta da Thomas Schmid. Sainza lur instancabel ingaschamaint nu füssa pussibel d'evader la cumplexa incumbenza da la Cumischiun da gestiun.

Standespräsidentin Hofmann: Vielen Dank, Herr Präsident, und vielen Dank auch für Ihre Präsidentschaft. Gibt es Wortmeldungen aus der GPK? Das ist nicht der Fall. Gibt es Wortmeldungen aus dem Plenum? Das scheint auch nicht der Fall zu sein. Wünscht die Regierung das Wort? Das ist auch nicht der Fall. Dann stelle ich fest, dass der Grosse Rat von diesem Nachtragskredit Kenntnis genommen hat.

Beschluss
Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskredite, 1. bis 4. Serie zum Budget 2024, Kenntnis.

Standespräsidentin Hofmann: Wir fahren nun weiter mit der Fragestunde. Die erste Frage stammt von Grossrat Bavier betreffend Amtsführung im Amt für Kultur und die Mitarbeiterbefragung im EKUD. Die Frage wird von Regierungspräsident Parolini beantwortet. Bitte, Herr Regierungspräsident, Sie können sprechen.

Fragestunde

Bavier betreffend Amtsführung im Amt für Kultur und Mitarbeiterbefragung im EKUD

Frage

Im vergangenen Jahr wurde in den Printmedien mitgeteilt, dass das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) eine Mitarbeiterbefragung durchgeführt hat. Die Resultate der Mitarbeiterbefragung sollen gemäss EKUD sehr gut ausgefallen sein und die Mitarbeitenden wären mit der Führung in den einzelnen Departementen sehr zufrieden, heisst es weiter.
Ein anderes Bild erhält der Stimmbürger, wenn er die Berichterstattung der Südostschweiz (SO) in den letzten zwei Monaten verfolgt hat. Im Amt für Kultur soll es während der letzten 15 Jahre regelmässig zu Machtspielen und Kompetenzgerangel gekommen sein und verschiedene Mitarbeitende hätten aufgrund einer fragwürdigen Amtsführung ihre Stelle gekündigt. So mindestens lassen sich in den Medien verschiedene ehemalige Mitarbeitende zitieren. Nicht nur in der Kantonsbibliothek, sondern auch in anderen Abteilungen wie der Denkmalpflege sei es zu übermässig vielen Kündigungen gekommen. Die damalige Leitung des EKUD und das Personalamt seien im Zusammenhang mit dem Fall der angedrohten Kündigung von Kunstmuseumsdirektor Stefan Kunz über die Missstände im Amt für Kultur informiert worden, lässt sich der ehemalige Mitarbeiter Wolfgang Giella in der Ausgabe der SO vom 10. August 2024 zitieren.
Die Berichterstattung über die Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung im EKUD steht diametral den Aussagen verschiedener Mitarbeitender im Amt für Kultur gegenüber, was folgende Fragen aufwirft:

1. Stimmen die Ausführungen der SO, dass es im Amt für Kultur in den letzten Jahren zu verhältnismässig vielen Kündigungen gekommen ist?
2. Wenn ja, wieso wurde auf die hohe Fluktuation im Amt für Kultur seitens der Regierung nicht reagiert?
3. Wie erklärt sich die Regierung die Divergenz zwischen den guten Ergebnissen der Mitarbeiterbefragung im EKUD und den Aussagen verschiedener ehemaliger Mitarbeitender im Amt für Kultur?

Regierungspräsident Parolini: Zuerst eine einleitende Bemerkung. Motivierte und zufriedene Mitarbeitende sind der Schlüssel zum Erfolg jeder Organisation. Im Februar 2024 führte das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Zusammenarbeit mit einer unabhängigen Firma erstmals bei seinen rund 550 Mitarbeitenden eine Mitarbeitendenbefragung durch. Mit diesem bewährten Führungsinstrument wurden unter anderem das Arbeitsklima, die Arbeitszufriedenheit, die Verbundenheit zur Arbeitgeberin, die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Fehlerkultur abgefragt. Die Rücklaufquote betrug hohe 73 Prozent und die Ergebnisse waren über alle Dienststellen hinweg erfreulich, insbesondere die Arbeitszufriedenheit und die überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft wurden als hoch bewertet.
Der Online-Fragebogen umfasste zirka 80 Fragen zu den oben genannten Bereichen und gab den Mitarbeitenden die Möglichkeit, weitere Kommentare und Anmerkungen zu machen. Die nun vorliegenden Ergebnisse bilden Steuerungswissen für die Führung im EKUD und in den Dienststellen. Wir nehmen das Wohlergehen und die Bedürfnisse unserer Mitarbeitenden ernst, genauso wie wir handeln, wenn die Dienststellen, das EKUD oder das Personalamt Hinweise auf arbeitsrechtliche Verfehlungen oder Führungsfehler erhalten. Diesen Grundsatz haben wir auch im Amt für Kultur befolgt und sind aktiv geworden. Weitere Ausführungen sind aufgrund des Persönlichkeitsschutzes aller Beteiligten nicht möglich.
Sodann verweise ich auf die vergangene Teilrevision des Personalgesetzes, mit welcher zur Stärkung der Compliance und der Integrität der Mitarbeitenden eine unabhängige Meldestelle für Missstände im Personalbereich geschaffen wurde. Die Firma IntegrityPlus AG in Zürich ist seit Oktober 2023 im Auftrag der Regierung als unabhängige Meldestelle tätig. Mitarbeitende haben die Möglichkeit, sich bei Missständen am Arbeitsplatz über die gesicherte Onlineplattform IntegrityLine an die unabhängige Meldestelle zu wenden.
Schliesslich möchte ich an dieser Stelle festhalten, dass wir eine einseitige, öffentliche Berichterstattung, die teilweise die Grenzen des Anstands und des Persönlichkeitsschutzes einzelner Mitarbeitender überschreitet, verurteilen.

Die Antwort auf die erste Frage: Nein. Im Amt für Kultur ist es in den letzten Jahren nicht zu einer aussergewöhnlich hohen Anzahl von Kündigungen gekommen.
Die Antwort auf die zweite Frage: Da keine ungewöhnlich hohe Fluktuation festgestellt wurde, bestand für die Regierung kein Anlass, weitere Massnahmen in diesem Zusammenhang zu ergreifen.
Und die Antwort auf die dritte und letzte Frage: Die Regierung vertraut den Ergebnissen der umfassenden Mitarbeiterbefragung, die ein positives Bild der Situation im EKUD zeichnen. Bei einem Personalbestand von rund 550 Mitarbeitenden innerhalb des EKUDs ist es normal, dass es gelegentlich auch unterschiedliche Meinungen und Unzufriedenheit gibt. Diese Einzelmeinungen stellen jedoch die Gesamtergebnisse nicht in Frage.

Standespräsidentin Hofmann: Grossrat Bavier, Sie haben die Möglichkeit einer kurzen Nachfrage.

Bavier: Guten Morgen. Ich bin mit den Ausführungen der Regierung teilweise befriedigt und stelle keine weiteren Fragen.

Standespräsidentin Hofmann: Damit kommen wir zur nächsten Frage von Grossrätin Brandenburger betreffend die Ansiedlung der Inkoh AG in Landquart. Die Frage wird beantwortet von Regierungsrat Marcus Caduff.

Brandenburger-Caderas betreffend Ansiedlung der Inkoh AG in Landquart

Frage

Wie aus den Medien anfangs Sommer zu erfahren war, hat der Kanton Graubünden in Landquart ein Grundstück an die Firma Inkoh AG für 60 Jahre im Baurecht abgetreten. Darauf soll ein Produktionsstandort für biogenen Kohlenstoff errichtet werden.
In der Zwischenzeit stehen die Profile auf dem 7600 m2 grossen und zum angrenzenden Plantahofland gehörenden Grundstück. Dabei handelt es sich um bestes Landwirtschaftsland, welches neu als Industrieland eingezont wurde und sich nur getrennt durch eine Strasse und eine weitere noch unbebaute Parzelle vis-à-vis der Papierfabrik befindet. Über allfällige Lösungen betreffend Emissionen im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Waldrestholzes zur Realisierung der Pflanzenkohle und über die Auswirkungen des Mehrverkehrs über die zu Stosszeiten bereits heute schon stark befahrene und auch durch Siedlungsgebiet führende Kantonsstrasse wurde nichts berichtet. Dies, obwohl seit vielen Jahren ohne Erfolg nach einer Lösung gesucht wird, um den Industrie-/Gewerbeverkehr im Raum Freihof auf direktem Weg ins Tardisland und auf die Autobahn zu bringen.
Es drängen sich folgende Fragen an die Regierung auf:

1. Was bedeutet der Wegfall des fussballfeldgrossen Landstücks für den Plantahof?
2. Welche Strategie verfolgt die Regierung im Umgang mit dem eigenen Landwirtschaftsland?
3. Wie beurteilt die Regierung die Verkehrssituation?

Regierungsrat Caduff: Ich beginne mit einer einleitenden Bemerkung. Das betreffende Landstück im Umfang von 11 849 Quadratmeter auf Grundstück Nummer 575 in Landquart, welches dem Kanton gehört, wurde bereits vor über 23 Jahren der Industriezone zugewiesen beziehungsweise eingezont. Das Landstück gehört zum Industriegebiet Papierfabrik Mühlbach. Zwecks Sicherstellung einer qualitätsvollen und sorgfältigen Entwicklung dieses strategischen Arbeitsplatzgebietes wurden die ortsplanerischen Grundlagen vor rund drei Jahren revidiert. Dabei wurde auch die Pflicht zum Erlass eines Arealplans festgelegt, welcher seit anfangs 2023 vorliegt. Für die Fläche gilt übrigens eine Überbauungspflicht mit achtjähriger Frist. Die betroffene Fläche wurde mit dem Erlass des kantonalen Richtplans Siedlung im Jahr 2018 Teil des grossen strategischen Arbeitsgebiets im Raum Landquart/Zizers. Der Kanton hat diesen der Industriezone zugewiesenen Grundstückteil im Umfang von 1,2 Hektaren mit dem Regierungsbeschluss vom 7. Mai 2024 vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen übertragen, eine Teilfläche davon, nämlich 7600 Quadratmeter hat der Kanton der Kies & Beton AG Schrau, Schiers, für 60 Jahre im Baurecht zur Realisierung des Hauptsitzes und des Produktionsstandortes der Inkoh AG Landquart abgegeben. Beide Gesellschaften gehören zur Zindel United Holding AG Maienfeld.
Nun zu Frage eins: Mit der Zuweisung zur Industriezone beziehungsweise Einzonung im Jahr 2000 wurde das Landstück, landwirtschaftlich gesehen, zweckentfremdet und somit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, auch wenn es noch bewirtschaftet wird. Der Bund leistet auch keine Direktzahlungen mehr für Land in der Bauzone, auch wenn es weiter landwirtschaftlich genutzt wird. Für den notabene nicht direktzahlungsberechtigten Plantahof hat der Verlust der rund 1,2 Hektaren beziehungsweise vorerst eben der 76 Aren keine Auswirkungen. Einerseits musste er schon seit Jahren damit rechnen, anderseits verfügt er zur Führung des Gutsbetriebs und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weiterhin über genügend Fläche.
Zu Frage zwei: Die Regierung verfolgt betreffend das dem Kanton gehörende Landwirtschaftsland die Strategie, dieses im Verwaltungsvermögen zu halten, soweit eine Bewirtschaftung durch seine eigenen Gutsbetriebe, sei es Plantahof oder Realta, im Rahmen der Aufgabenerfüllung sinnvoll ist. Besteht seitens der Standortgemeinden oder auch des Kantons Bedarf für anderweitige Nutzungen, so unterstützt die Regierung die Gemeinden in ihren raumplanerischen Strategien in Abstimmung mit dem kantonalen Richtplan unter Berücksichtigung der kantonalen Interessen. Bauzonen sind jedoch ihrer Bestimmung zuzuführen.
Und nun zur letzten Frage. Die Verkehrssituation wird in den Planungen jeweils berücksichtigt und dort beurteilt. Weitere allfällige nötige Beurteilungen oder auch die Durchsetzung allfälliger Auflagen würden im Baubewilligungsverfahren erfolgen. Die Erschliessung des gesamten Areals für den motorisierten Verkehr erfolgt von der Kantonsstrasse her rückwärtig konzentriert über den Obermühleweg. Der durchschnittliche Tagesverkehr auf der Kantonsstrasse beträgt rund 8000 Fahrzeuge und stösst damit bei Weitem nicht an die Kapazitätsgrenze.

Im Areal Obermühle sind im Übrigen keine publikumsintensiven Einrichtungen mit erheblichen Verkehrsauswirkungen zugelassen. Wie der Einfluss auf die Verkehrssituation konkret sein wird aufgrund des Projekts, das dort realisiert wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Standespräsidentin Hofmann: Grossrätin Brandenburger, möchten Sie eine kurze Nachfrage stellen?

Brandenburger: Ich danke Regierungsrat Caduff bestens für die Beantwortung meiner Fragen. Eine Nachfrage hätte ich noch. Vielleicht können Sie diese noch beantworten. Das Holz, wird das vor allem aus Bündner Wäldern herangeholt oder wie gross wird der Umkreis sein?

Regierungsrat Caduff: Das weiss ich nicht. Ich weiss, dass es bisher vor allem aus Bündner Wäldern oder aus der Umgebung stammt, aber was in Zukunft geplant ist, weiss ich nicht.

Standespräsidentin Hofmann: Damit kommen wird zur nächsten Frage von Grossrat Censi zu den Überschwemmungen in der Mesolcina. Sie wird beantwortet von Regierungsrat Bühler, der heute Vormittag Regierungsrätin Maissen vertritt. Regierungsrätin Maissen befindet sich an der Versammlung der kantonalen Energiedirektorinnenkonferenz und lässt sich für heute Vormittag entschuldigen. Darf ich Ihnen, Regierungsrat Bühler, das Wort geben?

Censi concernente alluvione in Mesolcina

Domanda

Possiamo affermare che la fase più acuta dell'alluvione abbattutosi in Mesolcina la sera del 21 giugno è alle spalle, ora si sta lavorando alacremente per ripristinare gli ingenti danni causati e progettare e/o ricostruire le opere distrutte dal maltempo.
Grande è stata la solidarietà giunta da tutta la Svizzera; ringrazio in particolare il nostro Cantone che da subito si è attivato con aiuti e sostegno a favore e supporto dei nostri Comuni, penso in particolare alla presenza costante in Valle dei vari responsabili degli Uffici cantonali coinvolti.
I privati hanno potuto far capo con celerità e professionalità all'Assicurazione fabbricati dei Grigioni (GVG).
C'è chiaramente preoccupazione per quanto riguarda il ripristino dei danni causati dall'alluvione, penso in particolare ai terreni agricoli nelle zone particolarmente compromesse dove il contributo previsto non è sufficiente e alle numerose infrastrutture pubbliche toccate dall'evento.
Determinate opere comunali oggigiorno non sono assicurate e in caso di eventi naturali estremi, purtroppo sempre più frequenti, i danni ed i relativi costi rimangono a carico dell'ente pubblico.
Considerando quanto sopra chiedo al Lodevole Governo:
È ipotizzabile che in futuro le opere pubbliche (acquedotti, impianti di depurazione, sottostrutture acqua/fognatura, strade e sentieri di montagna) possano essere assicurate tramite un'assicurazione cantonale?

Regierungsrat Bühler: Die Kollegin, die nicht da ist, darf ich vertreten, aber nicht für diese Frage, die muss ich selber verantworten. Die nächsten sind dann bei der Kollegin. So oder so aber mache ich das gerne.
Grazie per la domanda. Il Governo è al contempo lieto e grato che i lavori per far fronte a questo episodio che ha segnato le persone e i comuni coinvolti procedano bene. Siamo lieti di sentire che gli uffici cantonali forniscono un sostegno fattivo in loco. Il Cantone ha sempre sottolineato che non avrebbe lasciato sole le persone coinvolte. Il Suo riscontro lo conferma. La gestione dei danni coinvolge diversi attori: oltre agli uffici cantonali menzionati, coinvolge l'Assicurazione fabbricati dei Grigioni (AFG), le compagnie assicurative private, i donatori privati, ecc. Il coordinamento tra gli attori è fondamentale. Gli edifici (anche quelli dell'ente pubblico) sono assicurati presso l'AFG. Spesso, tuttavia, infrastrutture d'esercizio od opere pubbliche come strade e sentieri escursionistici non sono assicurate. La Cassa per i danni di natura può versare contributi per danni non assicurabili a terreni, colture e i relativi allacciamenti, purché siano di proprietà di privati. Il fondo d'emergenza invece è aperto anche ai proprietari pubblici bisognosi (comuni, corporazioni) in situazioni di emergenza di cui non si ha colpa. Dall'entrata in vigore il 1° gennaio 1985 della legge sull'indennizzo dei danni causati dalla natura non assicurabili, il Cantone e i comuni hanno dovuto far fronte a diversi episodi di maltempo. Poiché si prevede un aumento della frequenza di tali eventi, alla luce delle esperienze raccolte e degli sviluppi intervenuti da allora è opportuno, ad esempio nel settore assicurativo, procedere a un'analisi della situazione per verificare l'attualità delle regolamentazioni e la necessità di agire per trovare soluzioni più ampie. La Cassa per i danni di natura si occuperà di questa analisi della situazione. Questo era un po' lungo, ora in breve la risposta: l'analisi della situazione prevista permetterà di valutare se una soluzione solidale obbligatoria sia opportuna e, in caso affermativo, come potrebbe essere strutturata.

Standespräsidentin Hofmann: Grossrat Censi, möchten Sie eine Nachfrage stellen?

Censi: Buongiorno a tutti. Grazie Consigliere di Stato Bühler per la risposta e per questa apertura anche all'entrata diciamo in un discorso di una nuova analisi della situazione. Bisogna anche dire che le notizie giunte da Berna ieri sono positive e ci permettono di essere un po' fiduciosi visto che la Confederazione dovrebbe stanziare un credito supplementare. Non ho ulteriori domande, grazie.

Standespräsidentin Hofmann: Damit kommen wir zur nächsten Frage. Sie stammt von Grossrat Grass und betrifft die Wolfsregulation, oh, ich hätte fast Revolution gesagt, und Einbezug der Jäger. Das ist jetzt wirklich die Vertretung von Regierungsrätin Maissen. Regierungsrat Bühler, ich gebe Ihnen das Wort.

Grass betreffend Wolfsregulation und Einbezug der Jäger

Frage

Aktuell halten sich in Graubünden 12 Wolfsrudel mit insgesamt circa 120 Wölfen auf und der Wolfsbestand wächst weiter an. Ebenfalls auf hohem Niveau bewegen sich die Nutztierrisse durch Wölfe. Das BAFU sieht für die Kantone Graubünden, Tessin und Teile des Kantons St. Gallen eine minimale Zahl von drei Wolfsrudeln vor, um die Wolfspopulation in der Schweiz zu erhalten.
Am 14. August hat der Kanton Graubünden beim Bund ein Abschussgesuch für zwei Drittel der nachgewiesenen Jungtiere und des gesamten Vorab- und Beverinrudel (Bestand ungewiss) eingereicht. Das sieht auf den ersten Blick nach viel aus, wird jedoch nicht ausreichen, um den Wolfsbestand und die Anzahl Nutztierrisse nachhaltig zu reduzieren.
Für die Wolfsregulation wird die Jägerschaft beigezogen, wie an mehreren Informationsabenden für die Bündner Patentjäger mitgeteilt und informiert wurde. Allerdings können sich die Jäger während der Hochjagd nur an der Regulation von ganzen Wolfsrudeln beteiligen. Zudem werden die Jäger bei einem Abschuss eines falschen Wolfs angezeigt und einem Strafverfahren unterzogen. Anders sieht das im Kanton Wallis aus, dort werden die Jäger bei einem Fehlabschuss lediglich mit einer Busse bestraft.
Dazu meine Fragen an die Regierung:

1. Weshalb hat die Regierung nicht für weitere schadenstiftende Wolfsrudel ein Abschussgesuch beantragt?
2. Weshalb wird die Jägerschaft während der Hochjagd nicht auch für die Regulation der Jungwölfe beigezogen?
3. Wieso werden Bündner Jäger und Jägerinnen bei einem Fehlabschuss härter bestraft als dies im Kanton Wallis der Fall ist?

Regierungsrat Bühler: Zu Frage eins: Das Amt für Jagd und Fischerei geht in diesem Jahr nach dem gleichen Prinzip und gestützt auf die gleichen gesetzlichen Grundlagen vor wie im vergangenen Dezember und Januar. Die Voraussetzungen für die Entnahme eines Wolfsrudels sind dann erfüllt, wenn es sich auffällig verhält, wenn es lernt, Herdenschutzmassnahmen zu überwinden oder Tiere der Rinder- oder Pferdegattung tötet oder stark verletzt, oder wenn ein Wolfsrudel unerwünschtes Verhalten gegenüber Menschen zeigt. Wolfsrudel, welche diese Voraussetzungen in den letzten zwölf Monaten nicht erfüllen, dürfen nicht entfernt werden. Diese Wolfsrudel tragen viel mehr zu einer konfliktfreieren Stabilität auch für die Landwirtschaft bei, als wenn diese gänzlich entfernt werden und dann wieder Raum freigeben für eine Besetzung durch andere Wölfe, die sich unter Umständen auffälliger verhalten. Erfahrungswerte müssen weiterhin gesammelt werden, und es wird sich in den nächsten Jahren zeigen, ob dieses Vorgehen zielführend ist. In diesem Jahr soll die Regulation von Jungtieren gemäss Gesuch des Amts für Jagd und Fischerei auf alle Wolfsrudel im Kanton ausgeweitet werden. Auch hier wird sich erst zeigen, ob dieses Vorgehen zielführend ist. Schliesslich gilt es, darauf hinzuweisen, dass das Regulierungsgesuch vom 15. August 2024 aufgrund der damaligen Momentaufnahme verfasst und eingereicht wurde. Das Gesuch wird je nach Entwicklung von Konflikten durch weitere Gesuche ergänzt. Eine solche Ergänzung des Gesuchs ist derzeit für das Fuornrudel in Arbeit.
Zu Frage zwei: Im Unterschied zu den Abschüssen im Rahmen einer Rudelentnahme bestehen bei einer Jungwolfregulierung engere und teilweise unscharf definierte Vorgaben bezüglich der zu erlegenden Tiere sowie bezüglich der jeweiligen Situation, in welcher ein Abschuss zulässig ist. So dürfen nur diesjährige Jungtiere erlegt werden. Zudem müssen diese Regulierungsabschüsse gemäss geltender Eidgenössischer Jagdverordnung in einem sozialen Kontext, d. h. im Rudelverband und in der Nähe von Nutztieren oder Siedlungen erfolgen, um das Rudel scheuer zu machen. Die Regulation von Wolfsrudeln über Abschüsse von Jungtieren wurde im Kanton Graubünden seit dem Jahr 2019 mittlerweile zehnmal durch die Wildhut vollzogen. Die durch den Bund bewilligte Regulierung von insgesamt 30 Jungtieren wurde unter Berücksichtigung der durch Beschwerden blockierten Abschüsse lediglich bei drei Jungtieren nicht erreicht. Somit darf auch weiterhin davon ausgegangen werden, dass bei der Regulation von Jungtieren durch die Wildhut ein hoher Erfüllungsgrad erreicht werden kann. Zu betonen ist zudem, dass für den Einbezug der Jägerschaft bei der Wolfsregulation entsprechende Erfahrungswerte derzeit fehlen, ein Einbezug in Zukunft aber nicht ausgeschlossen ist. Für einen fundierten und nachhaltigen Entscheid darüber müssen in jedem Fall die aktuelle Revision der Eidgenössischen Jagdverordnung abgeschlossen und allfällige offene Rechtsfragen geklärt sein.
Zu Frage drei: Hier liegt offenbar ein Missverständnis vor. Im Kanton Graubünden wird die Jägerschaft nicht härter bestraft als im Kanton Wallis. Auch im Kanton Wallis werden Jägerinnen und Jäger, welche im Rahmen der Regulierung einen nicht zum Abschuss freigegebenen Wolf erlegen, angezeigt und einem Strafverfahren unterzogen. Dies hat die Rückfrage des Kantons bei den zuständigen Stellen des Kanton Wallis ergeben. Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. a des Eidgenössischen Jagdgesetzes wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung Tiere geschützter Art jagt oder tötet. Bei diesem Tatbestand handelt es sich strafrechtlich gesehen nicht bloss um eine Übertretung, welche im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden kann, sondern um ein Vergehen. Für die Verfolgung von Vergehen ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Der Abschuss eines Wolfs ist berechtigt, wenn für den Abschuss des betreffenden Wolfs eine Bewilligung vorliegt. Handelt die Jägerin oder der Jäger bei einem Fehlabschuss fahrlässig, so ist die Strafe Busse. Kommt die Staatsanwaltschaft zum Schluss, dass weder ein vorsätzliches noch ein fahrlässiges Verhalten der Jägerin oder des Jägers vorliegt, kann das Strafverfahren auch eingestellt werden. Da die Jägerschaft nur bei der Entnahme von ganzen Wolfsrudeln eingesetzt wird, ist die Wahrscheinlichkeit für den Abschuss eines

falschen beziehungsweise eines rudelfremden Wolfs äusserst klein. Dass es dazu kommen kann, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Standespräsidentin Hofmann: Grossrat Grass, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Grass: Ja, ich wünsche eine kurze Nachfrage. Es geht das Gerücht herum, dass am kommenden Montag nicht mit der Jagd auf Wölfe gestartet werden kann, da die Abschussbewilligungen noch nicht vorliegen sollen. Dazu meine Nachfrage: Wird die Regierung alles daransetzen, dass bereits ab dem ersten Jagdtag Wölfe geschossen werden können, allenfalls mittels einer superprovisorischen Verfügung?

Standespräsidentin Hofmann: Kann diese Frage von der Regierungsbank beantwortet werden?

Regierungsrat Bühler: Vielen Dank für die Nachfrage. Ich werde die Frage so mitnehmen und mit der zuständigen Regierungsrätin besprechen. Ob Gerücht oder nicht, es ist in der Tat so, dass auf der Ebene Bund gewisse Entscheide, so wie mir jetzt gerade gesagt wurde, am 4. September 2024 vorgesehen sind.

Standespräsidentin Hofmann: Damit zur nächsten Frage. Sie stammt von Grossrat Hohl und betrifft einen Zeitungsbericht mit dem Titel «Gymnasien werden auf woke getrimmt». Die Antwort erteilt Regierungspräsident Parolini.

Hohl betreffend Zeitungsbericht «Gymnasien werden auf woke getrimmt»

Frage

In der NZZ vom 6. August 2024 erschien oben genannter Artikel. Dieser dreht sich um den auf den 1. August in Kraft getretenen neuen Rahmenlehrplan. Dieser enthält den Baustein «Bildung für nachhaltige Entwicklung» (BNE), welcher transversal vermittelt werden soll. Dies heisst, dass die inhaltliche Ausrichtung des Bausteins BNE disziplinenübergreifend einfliessen soll.
Die Ausführungen zum Kapitel BNE beinhalten Erläuterungen wie: «Insgesamt zeigt sich, dass die Überschreitung der planetaren Belastungsgrenzen wie auch Rassismus, soziale und wirtschaftliche Ungerechtigkeiten oder unfaire Verteilungen der Chancen zwischen den Geschlechtern zentrale Herausforderungen geworden sind». BNE solle die Gymnasiasten «durch die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten, Werten und Haltungen» befähigen, «verantwortungsbewusst zum Schutz der Umwelt zu handeln sowie für Wirtschaftlichkeit und eine gerechte Gesellschaft einzustehen, die Menschen aller Geschlechteridentitäten sowie heutiger und zukünftiger Generationen stärkt und gleichzeitig ihre kulturelle Vielfalt respektiert».
Bei der Vernehmlassung des neuen Rahmenlehrplans gab es durch die zuständige Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren wenig Widerstand über die Vermittlung ausgewählter, gesellschaftspolitischer Werte und Haltungen als Teil des Unterrichts. Lediglich die Kantone Luzern, Obwalden und Thurgau opponierten gegen die Vermittlung einer «eigenen bildungspolitischen Agenda».
Mir stellen sich dazu folgende Fragen:

1. Sieht es der Kanton Graubünden als seine Aufgabe, in der Schule künftig vermehrt diese ausgewählten gesellschaftspolitischen Haltungen und Werte zu vermitteln?
2. Welche Massnahmen plant der Kanton Graubünden, um den Baustein BNE als Teil des neuen Rahmenlehrplans umzusetzen?
3. Wie stellt der Kanton Graubünden sicher, dass die Umsetzung des Bausteins BNE nicht zur Vermittlung einer politischen Agenda verkommt?

Regierungspräsident Parolini: Zuerst eine einleitende Bemerkung. Das Maturitätsanerkennungsreglement beziehungsweise die Maturitätsanerkennungsverordnung, MAR und MAV, wie auch der Rahmenlehrplan Gymnasiale Maturitätsschulen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren, EDK, wurden grundlegend überarbeitet. Die revidierten Grundlagen sind mit den entsprechenden Beschlüssen des Bundesrats und der EDK auf den 1. August 2024 in Kraft getreten. Der Rahmenlehrplan enthält die Mindestanforderungen an die fachlichen und überfachlichen Lerninhalte. Die Überarbeitung des Rahmenlehrplans erfolgte durch über 100 Expertinnen und Experten der Maturitätsschulen, Universitäten und Pädagogischen Hochschulen. Die Inhalte des Rahmenlehrplans sind breit abgestützt und wurden mehrfach überarbeitet. Im Jahr 2021 wurde eine interne Konsultation von der politischen bis auf die operativ-administrative Ebene der Schulleitungen und Fachschaften durchgeführt, während der über 1800 Rückmeldungen von zirka 8000 beteiligten Personen aus verschiedenen Gremien eingingen, die in den Rahmenlehrplan eingeflossen sind. Im Rahmen der offiziellen Anhörung des Rahmenlehrplans haben insgesamt 154 Organisationen auf Bundes- und Kantonsebenen sowie Einzelpersonen weitere Anliegen eingebracht, die von den zuständigen Gremien geprüft und in den Rahmenlehrplan eingearbeitet wurden.
Neu sind am Gymnasium auf der Grundlage von MAR/MAV und dem Rahmenlehrplan über alle Unterrichtsfächer hinweg sogenannte transversale Unterrichtsbereiche zu behandeln. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die grossen Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft immer häufiger überfachlich angegangen werden müssen. So wächst auch an den Universitäten die Zahl interdisziplinärer Studiengänge. Der Rahmenlehrplan beschreibt sieben transversale Unterrichtsbereiche. Dazu gehören neben Bildung für nachhaltige Entwicklung, BNE, auch politische Bildung, Digitalität, Interdisziplinarität, Wissenschaftspropädeutik sowie überfachliche Kompetenzen und basale fachliche Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Unterrichtssprache und Mathematik. Die Kantone haben BNE als transversales Thema bereits in die drei sprachregionalen Lehrpläne der obligatorischen Schule aufgenommen. Der revidierte Rahmenlehrplan baut in diesem Sinn auf den Unterricht

in Sachen BNE in der obligatorischen Schule auf und vertieft die Thematik auf der Sekundarstufe II.
Die Antwort auf die erste Frage: Der Kanton ist dazu verpflichtet, die Vorgaben des Bundes und der EDK umzusetzen und sicherzustellen, dass die Lehrpläne der Gymnasien den übergeordneten Anforderungen entsprechen. Dies ist unerlässlich, um zu gewährleisten, dass die Ausbildungsabschlüsse der Bündner Gymnasien weiterhin vom Bund anerkannt werden. Die Einhaltung der Vorgaben des Bundes und der EDK wird von den zuständigen Anerkennungsinstanzen überprüft. Dabei müssen auch die Lehrpläne der Bündner Gymnasien den Anerkennungsinstanzen des Bundes zur Überprüfung eingereicht werden. Diese kontrollieren, ob die Mindestanforderungen des Rahmenlehrplans in den Lehrplänen abgebildet sind. Es ist dann mitunter die Aufgabe der Lehrpersonen, sicherzustellen, dass der Unterricht objektiv und wertneutral bleibt. Die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen soll auf fachlicher Grundlage erfolgen ohne eine spezifische, politische oder persönliche Agenda zu verfolgen. Dies ist ein grundlegendes Prinzip für einen guten Unterricht auf allen Bildungsstufen, von der Volksschule über die Sekundarstufe II bis zur Hochschule.
Die Antwort auf die zweite Frage: Es ist vorgesehen, dass die transversalen Themen einschliesslich BNE nicht in einzelnen neuen Fächern behandelt werden, sondern über die bestehenden Fächer hinweg dort in den Unterricht einfliessen, wo es fachlich und methodisch sinnvoll ist. Die genaue Umsetzung vom BNE als transversaler Unterrichtsbereich muss jedoch im Rahmen der Lehrplanarbeiten zur kantonalen Umsetzung der Bundesvorgaben noch ausgearbeitet werden. Da es sich bei der nachhaltigen Entwicklung im Übrigen um ein in der Bundesverfassung verankertes staatliches Ziel handelt, ist es ein für die Erreichung der gymnasialen Bildungsziele bedeutendes, aber nicht neues Thema. Bereits heute werden entsprechende Fragestellungen an den Gymnasien in verschiedenen Fächern wie Geographie, Biologie oder Wirtschaft und Recht sowie in interdisziplinären Gefässen behandelt.
Und die Antwort auf die letzte Frage: Zunächst setzt der Rahmenlehrplan den allgemeinen Rahmen für die Lehrpläne der einzelnen Bündner Gymnasien. Bei der Erarbeitung der Lehrpläne wird darauf geachtet, dass die Vermittlung vom BNE fachlich und methodisch ausgewogen erfolgt. Gestützt auf die Bestimmungen des Mittelschulgesetzes müssen die Lehrpläne der Bündner Kantonsschule sowie der privaten Mittelschulen von der Regierung erlassen beziehungsweise genehmigt werden. Dies gibt der Regierung eine implizite Kontrollfunktion, um sicherzustellen, dass die Inhalte neutral und objektiv bleiben. Die jeweiligen Schulleitungen sind dafür verantwortlich, durch Unterrichtsbesuche die Einhaltung der Lehrpläne sowie die neutrale Vermittlung von Fachwissen, Werten und Normen zu prüfen und sicherzustellen. Es ist letztendlich Aufgabe der Lehrpersonen, einen objektiven Unterricht zu gewährleisten, der den Schülerinnen und Schülern am Gymnasium, gestützt auf die Lehrplaninhalte, eine fundierte, wertneutrale Bildung vermittelt, damit die Maturandinnen und Maturanden optimal für die Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule und für verantwortungsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet sind.

Standespräsidentin Hofmann: Grossrat Hohl, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Hohl: Vielen Dank für die Beantwortung der Frage. Gehe ich richtig in der Annahme, dass Sie sich im Rahmen der Vernehmlassung nicht zu diesem Baustein geäussert haben, weil Sie mit den vermittelten Werten einverstanden sind?

Regierungspräsident Parolini: In der Vernehmlassung wurde zum ganzen Konzept, zur ganzen Maturitätsverordnung Stellung bezogen, und explizit auf den Bereich Nachhaltigkeit, ja, das haben wir unterstützt. Denn die Nachhaltigkeit, die ist von zentraler Bedeutung. Und bezüglich den weiteren detaillierten Formulierungen wurde jetzt nicht explizit Stellung genommen. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass einzelne Kantone sich da kritischer geäussert haben, aber im Gesamtkontext war das nicht so ein zentrales Thema. Und eben, es kommt immer auf die Umsetzung drauf an und dass die Wertneutralität erfolgen muss im Unterricht. Das ist und bleibt immer, ob das jetzt so formuliert ist oder nicht, in der Verantwortung der Lehrperson.

Standespräsidentin Hofmann: Wir kommen nun zur zweitletzten Frage. Sie stammt von Grossrat Sgier und betrifft die Lärmsanierungen von Kantonsstrassen durch die Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit. Ich gebe wiederum das Wort Regierungsrat Bühler.

Sgier betreffend Lärmsanierungen von Kantonsstrassen durch Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit

Frage

In den letzten Jahren wurde viel in den Strassenausbau und Sanierungen der Oberalpstrasse investiert, wozu ich danken möchte.
Zudem wurden mehrere Lärmsanierungen durch Höchstgeschwindigkeitsreduktionen getätigt, welche mehreren Verkehrsteilnehmern negativ aufgefallen sind. Gerade beim Beispiel Laax wurde die ehemalige Umfahrung (Kreuzung Via Runs – Laax Anschlussbereich Seehof) durch eine Lärmsanierung vom ehemals 80 Km/h, zuerst in eine 60 Km/h Zone und nun in eine 50 Km/h Zone umgewandelt. Auch in Trin ist es ähnlich.
Der Umstand, dass Privatgrundstückbesitzer eine solche Lärmsanierung durch Temporeduktion durchsetzen können, ist störend.
Hiermit ergeben sich für mich folgende Fragen:

1. Wie werden Lärmsanierungen aktuell in Planungsprozesse integriert?
2. Welche rechtlichen oder technischen Auflagen können Grundstücksbesitzer fordern, damit Lärmsanierungen umgesetzt werden?

3. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit die Temporeduktion wieder rückgängig gemacht werden kann?

Regierungsrat Bühler: Zuerst ein paar einleitende Bemerkungen. Die Lärmbelastung aufgrund des Strassenverkehrs liegt in den Siedlungsgebieten oft über den Belastungsgrenzwerten der eidgenössischen Lärmschutzverordnung. Die Eigentümer der Strasseninfrastruktur, d. h. Bund, Kanton und Gemeinden, stehen gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz in der Pflicht, bei Überschreitung der Belastungsgrenzwerte, Sanierungsmassnahmen zu treffen. Die Geschwindigkeitsreduktion ist dabei eine wirksame Massnahme, um den Strassenlärm deutlich zu vermindern. Auf diese Weise lässt sich Strassenlärm an der Quelle bekämpfen. Geschwindigkeitsreduktionen stellen die mildeste Massnahme dar, da sie einfach umzusetzen und kostengünstig sind. Sie wirken sich nicht nur positiv auf die Wohn- und Lebensqualität aus, sondern erhöhen auch nachweislich die Verkehrssicherheit.
Zu Frage eins. Im Kanton Graubünden ist das Tiefbauamt für die Strassenlärmsanierungen der Kantonsstrassen zuständig. Es koordiniert diese Aufgabe mit den Gemeinden. Seit den 90er-Jahren laufen die sogenannten Erstsanierungen. Das Tiefbauamt führt, basierend auf dem kantonalen Lärmbelastungskataster Strassen, welcher periodisch aktualisiert wird, eine Übersicht der noch zu sanierenden Strassenzüge. Wo die Belastungsgrenzwerte nach der Erstsanierung immer noch überschritten sind, werden Zweitsanierungen durchgeführt. Der Strasseneigentümer ist zudem auch im Rahmen von Strassenbauvorhaben zur Lärmsanierung verpflichtet. Grundsätzlich muss für jede Strasse mit Emissionsgrenzwertüberschreitungen ein Lärmsanierungsprojekt erarbeitet werden, in welchem aufgezeigt wird, mit welchen Massnahmen die Emissionsgrenzwerte der Lärmschutzverordnung eingehalten werden können. Dabei müssen in erster Priorität Massnahmen in der Quelle, wie die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit oder der Einbau von lärmarmen Belägen, geprüft und umgesetzt werden. Die betroffenen Anwohner haben dann im Rahmen der öffentlichen Auflage die Möglichkeit, Einsprache gegen das Verfahren zu erheben, wenn sie mit den Massnahmen nicht einverstanden sind oder zusätzliche wünschen.
Zur Frage 2. Wohnt oder besitzt jemand ein Haus an einer Strasse, welche mutmasslich die Emissionsgrenzwerte überschreitet, kann die betroffene Person fordern, dass diese eingehalten werden, indem die zuständigen Behörden die Ermittlung der Aussenlärmemissionen und die Umsetzung geeigneter Massnahmen vornehmen. Mit der Erstellung des LSP, also dem Lärmsanierungsprojekt, kommt das Tiefbauamt dieser Pflicht nach. Sind aus Sicht der direkt Lärmbetroffenen die Massnahmen ungenügend, können sich diese im Rahmen der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel wehren. Die Rechtsmittelinstanz entscheidet anschliessend, ob die vorgeschlagenen Massnahmen ausreichend sind. Grundsätzlich gilt, dass Massnahmen verhältnismässig sein müssen und dabei die mildeste Massnahme zuerst umzusetzen ist. Wie erwähnt ist bei der Strassenlärmsanierung die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit die mildeste Massnahme.
Zur Frage 3: Temporeduktionen können nur dann rückgängig gemacht werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Emissionsgrenzwerte nach Rückgängigmachung eingehalten werden können oder wenn nachgewiesen wird, dass die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit unverhältnismässig war.

Standespräsidentin Hofmann: Grossrat Sgier, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Sgier: Jeu engraziel a signur Bühler per la risposta dallas damondas ed hai per oz neginas ulteriuras damondas. In bi natalezi.

Standespräsidentin Hofmann: Wir kommen nun zur letzten Frage der Fragestunde. Sie stammt von Grossrat Weber und betrifft den Umgang mit Affenpocken. Die Antwort erteilt Regierungsrat Peyer.

Weber betreffend Umgang mit Affenpocken

Frage

Weit über den Grossen Rat hinaus habe ich mir einen «Namen» als Kritiker der Corona-Massnahmen gemacht, wurde als Schwurbler und Verschwörungstheoretiker bezeichnet, um nur die harmlosesten zu nennen. Heute, vier Jahre nach dem Start der Corona-«Plandemie», fühle ich mich dank der weltweiten Offenlegungen der unmöglichen Machenschaften von Regierungen, Behörden und Scheinwissenschaftlern in dem, was ich damals gesagt habe, vollumfänglich bestätigt. Allein was die Offenlegung der RKI-Protokolle aus Deutschland ans Licht gebracht haben, machen einen sprachlos. Es scheint, dass die meisten Corona-Massnahmen völlig sinnentleert waren, die wahre Wissenschaft ins Abseits gedrängt wurde und es sich mehrheitlich um rein politische Willkürmassnahmen gegen die weltweite Bevölkerung handelte.
Die Folgen (der Impfung): eine anhaltende Übersterblichkeit (Turbokrebs, Myokarditis, Long-Covid usw.) und ein noch nie dagewesener Geburtenrückgang. Was diese Massnahmen – in Tat und Wahrheit MK Ultra-Programme – für die Psyche der Menschen, insbesondere der Kinder, bewirkt haben, ist wohl kaum absehbar. Die Folgen für die Wirtschaft weltweit: Stellenabbau, Stellenabbau, auch wenn wir in der Schweiz und insbesondere in Graubünden davon noch nicht viel spüren. Ob wir verschont bleiben, wage ich zu bezweifeln.
Die Aufarbeitung der ganzen Corona-Lügen wird sich wohl weiterziehen, umso mehr gilt es jetzt den Blick nach vorne zu richten, denn: nach der Pandemie ist vor der Pandemie! Unlängst hat der Chef der WHO wegen einer neuen Variante der Affenpocken eine weltweite Notlage ausgerufen und dem Vernehmen nach die Regierungen angewiesen, sich auf die Einführung «strenger Lockdowns» vorzubereiten.
Gemäss BAG wird das Mpox-Virus (ehemals Affenpocken) meist durch engen und vorwiegend sexuellen

Kontakt übertragen und verläuft in der Regel mild. Eine Impfung ist verfügbar!
Heisst das nun, dass das ganze «Spiel» absehbar in eine zweite Runde geht? Drohen uns wieder Einschränkungen der Grundrechte, Freiheitsberaubung und Zwänge, wirtschaftliche Nöte mit (un-)absehbaren Folgen, sinnbefreite Lockdowns, Masken usw.? Meine Fragen:

1. In Anbetracht der aktuellen Situation bezüglich der Affenpocken möchte ich wissen, wie die Bündner Regierung plant, mit der neuen Herausforderung umzugehen.
2. Insbesondere interessiert mich, ob die Regierung bereit wäre, Massnahmen zu ergreifen, die möglicherweise von den Weisungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) abweichen, falls dies notwendig sein sollte, um sowohl die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, als auch die Stabilität der Wirtschaft zu gewährleisten.

Regierungsrat Peyer: Der einleitende Text in der Anfrage Weber enthält eine sehr kritische Sichtweise auf die Corona-Massnahmen und die Pandemie insgesamt. Diese Sichtweise weicht stark von der wissenschaftlichen und politischen Mehrheitsmeinung ab. Es ist deshalb wichtig, solche Meinungen sorgfältig und differenziert zu betrachten, insbesondere, wenn sie sich auf komplexe und weitreichende Themen wie eine globale Pandemie beziehen. Deshalb folgende Bemerkungen zu einigen Themen, die Grossrat Weber angesprochen hat.
Zuerst zu den Corona-Massnahmen und der Wissenschaft. Die Corona-Massnahmen, die weltweit eingeführt wurden, basierten auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen zu diesem Zeitpunkt. Zwar gab es immer wieder Anpassungen, auch Kritik an bestimmten Massnahmen, aber diese Entscheidungen wurden in der Regel getroffen, um die öffentliche Gesundheit zu schützen und die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Der Vorwurf, die Massnahmen seien völlig sinnentleert gewesen, lässt die schwierigen Abwägungen ausser Acht, die in einer solchen Ausnahmesituation notwendig sind. Auch die Behauptung, die wahre Wissenschaft sei ins Abseits gedrängt worden, widerspricht der Tatsache, dass weltweit viele renommierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Institutionen an der Erforschung und Bekämpfung des Virus gearbeitet haben.
Dann einige Bemerkungen zu den Folgen der Impfung. Die Behauptungen über die negativen Auswirkungen der Impfung wie eine anhaltende Übersterblichkeit und ein Geburtenrückgang, sind stark umstritten und werden von der wissenschaftlichen Gemeinschaft weitgehend zurückgewiesen. Die meisten Daten deuten darauf hin, dass die Impfungen einen erheblichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie und zur Verhinderung schwerer Krankheitsverläufe geleistet haben. Wie bei jeder medizinischen Intervention gab es Risiken. Diese wurden und werden intensiv erforscht und dokumentiert.
Grossrat Weber hat weiter zu den Themen Vergangenheit und Zukunft geschrieben. Er fordert, den Blick nach vorne zu richten, warnt jedoch vor erneuten strikten Massnahmen aufgrund zukünftiger Pandemien. Es ist wichtig, aus der Vergangenheit zu lernen, aber ebenso wichtig ist es, dass Entscheidungen auch in Zukunft auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und der jeweiligen Situation basieren. Die Weltgesundheitsorganisation, WHO, und andere Gesundheitsbehörden sind dafür verantwortlich, auf neue Gesundheitsbedrohungen angemessen zu reagieren, und diese Reaktionen werden weiterhin sorgfältig überwacht und diskutiert. Insgesamt reflektiert der einleitende Text von Grossrat Weber eine tiefe Skepsis gegenüber den staatlichen und wissenschaftlichen Institutionen, die in einer Pandemie eine Schlüsselrolle spielen. Kritische Stimmen sind in der Demokratie wichtig. Sie sollten aber ebenfalls auf verlässlichen Fakten und wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Es ist essentiell, zwischen berechtigter Kritik und unbegründeten Theorien zu unterscheiden, um eine konstruktive Diskussion über den Umgang mit globalen Krisen führen zu können.
Zur Antwort zu Frage eins. Die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung hat für die Regierung oberste Priorität. Das Gesundheitsamt verfolgt Entwicklungen bezüglich der Affenpocken oder Mpox, wie es heisst, sehr aufmerksam, steht in ständigem Austausch mit den nationalen Gesundheitsbehörden und arbeitet eng mit dem Bundesamt für Gesundheit, BAG, zusammen. Dies, um sicherzustellen, dass wir frühzeitig auf mögliche Ausbreitungen reagieren können. Als Klammerbemerkung sei hier angemerkt, dass beispielsweise auch die Ausbreitung der Vogelgrippe H5N1 sowie auch der afrikanischen Schweinepest derzeit aufmerksam beobachtet werden. Das Gesundheitsamt Graubünden koordiniert eng mit den regionalen Spitälern, den Hausärzten und anderen Gesundheitseinrichtungen, um eine adäquate Versorgung sicherzustellen. Bei einer eventuellen Zunahme von Affenpockenfällen sind wir vorbereitet, die notwendigen medizinischen Ressourcen bereitzustellen. Die Bündner Regierung ist bestrebt, in dieser Herausforderung weiterhin besonnen und proaktiv zu handeln, um die Gesundheit der Bevölkerung bestmöglichst zu schützen.
Zu Frage zwei. Grundsätzlich orientiert sich die Bündner Regierung an den Vorgaben und Empfehlungen des BAG, da diese auf nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren. Die enge Zusammenarbeit mit dem BAG und anderen Kantonen ist entscheidend, um eine einheitliche und wirksame Antwort auf Gesundheitskrisen sicherzustellen. Gleichzeitig ist sich die Regierung bewusst, dass regionale Besonderheiten spezifische Herausforderungen mit sich bringen können. In Situationen, in denen die lokalen Gegebenheiten besondere Massnahmen erfordern, die möglicherweise von der nationalen Weisung abweichen, ist die Regierung bereit, eigenständige Schritte zu erwägen, die auf die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen unseres Kantons zugeschnitten sind. Entscheidungen würden jedoch stets nach Rücksprache mit dem BAG im Einklang mit übergeordneter Gesetzgebung und unter Berücksichtigung der bestmöglichen wissenschaftlichen Erkenntnisse getroffen werden.

Standespräsidentin Hofmann: Da Grossrat Weber an dieser Session nicht teilnehmen kann, schliessen wir damit die Fragestunde ab und gehen weiter zu den übri-

gen Geschäften. Als Nächstes stehen Wahlen an in verschiedene Kommissionen. Zuerst Ersatzwahlen in die Geschäftsprüfungskommission, zwei Mitglieder für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026. Grossrat Bettinaglio, Sie haben das Wort für den Wahlvorschlag der Mitte-Fraktion.

Wahl Geschäftsprüfungskommission, 2 Mitglieder für den Rest der Amtsperiode 2022-2026 (Ersatzwahl)

Bettinaglio: Die Mitte-Fraktion schlägt Ihnen Grossrätin Sandra Maissen vor.

Standespräsidentin Hofmann: Ich sehe, dass die Fraktionspräsidentin der SP nicht anwesend ist. Deshalb gebe ich das Wort an Grossrätin Julia Müller für den Wahlvorschlag der SP.

Müller: Besten Dank. Entschuldigen Sie die Umstände. Die SP-Fraktion freut sich, Ihnen Grossrätin Franziska Preisig vorzuschlagen für die Geschäftsprüfungskommission.

Wahlvorschläge
Maissen, Preisig

Standespräsidentin Hofmann: Vielen Dank. Sie haben die Wahlvorschläge gehört. Werden diese vermehrt? Das ist nicht der Fall. Ich möchte gerne über diese Wahlvorschläge in globo abstimmen. Ist da Opposition? Das ist nicht der Fall. Deshalb kommen wir zur Abstimmung. Wer den Wahlvorschlägen zustimmt, drücke bitte die Plus-Taste, wer dagegen ist, die Minus-Taste, und für Enthaltungen drücken Sie die Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Wahlvorschlägen zugestimmt mit 106 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen bei 0 Nein-Stimmen.

Wahl
Der Grosse Rat genehmigt die Wahlvorschläge in globo mit 106 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Standespräsidentin Hofmann: Ich gratuliere den Gewählten, Grossrätin Maissen und Grossrätin Preisig, zur Wahl und wünsche Ihnen gute Arbeit in der GPK. Auch für die Kommission für Bildung und Kultur steht eine Ersatzwahl an. Zu wählen ist ein Mitglied für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026. Ich gebe Grossrat Grass das Wort zum Wahlvorschlag der SVP-Fraktion.

Wahl Kommission für Bildung und Kultur, 1 Mitglied für den Rest der Amtsperiode 2022-2026 (Ersatzwahl)

Grass: Die SVP-Fraktion schlägt Ihnen Martin Butzerin für die Wahl in die KBK vor.

Wahlvorschlag
Butzerin

Standespräsidentin Hofmann: Besten Dank. Sie haben den Wahlvorschlag gehört. Wird dieser vermehrt? Das ist nicht der Fall. Damit kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Wahlvorschlag zustimmt, drücke bitte die Plus-Taste. Wer dagegen ist, die Minus-Taste, und für Enthaltungen drücken Sie die Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Grossrat Butzerin, Sie wurden mit 109 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung und 0 Gegenstimmen gewählt. Ich gratuliere Ihnen herzlich und wünsche Ihnen alles Gute für diese verantwortungsvolle Aufgabe.

Wahl
Der Grosse Rat genehmigt den Wahlvorschlag mit 109 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Standespräsidentin Hofmann: Wir kommen zur nächsten Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026 und zwar in die Kommission für Justiz und Sicherheit. Zu wählen ist ein Mitglied. Ich gebe Grossrätin Baselgia das Wort für den Wahlvorschlag.

Wahl Kommission für Justiz und Sicherheit, 1 Mitglied für den Rest der Amtsperiode 2022-2026 (Ersatzwahl)

Baselgia: Entschuldigen Sie meine Abwesenheit. Es geht so speditiv. Ich schlage Ihnen für die Kommission für Justiz und Sicherheit Pascal Pajic vor.

Wahlvorschlag
Pajic

Standespräsidentin Hofmann: Sie haben den Wahlvorschlag gehört. Wird dieser vermehrt? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Wahlvorschlag zustimmt, drücke bitte die Taste Plus, wer dagegen ist, die Minus-Taste. Für Enthaltungen drücken Sie die Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Vielen Dank. Sie haben den Wahlvorschlag mit 110 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung und zu 0 Nein-Stimmen angenommen und ich gratuliere Grossrat Pajic herzlich zur Wahl.

Wahl
Der Grosse Rat genehmigt den Wahlvorschlag mit 110 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Standespräsidentin Hofmann: Schliesslich kommen wir zur Ersatzwahl in die Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie. Hier ist ebenfalls ein Mitglied für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026 zu wählen. Ich gebe wiederum Grossrätin Baselgia das Wort für den Wahlvorschlag.

Wahl Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie, 1 Mitglied für den Rest der Amtsperiode 2022-2026 (Ersatzwahl)

Baselgia: Der Erfolg unseres Fraktionsmitgliedes Simon Gredig hat diese grosse Rochade in der SP-Fraktion ausgelöst und darum schlage ich Ihnen für die KUVE Julia Müller vor.

Wahlvorschlag
Müller

Standespräsidentin Hofmann: Sie haben den Wahlvorschlag gehört. Wird dieser vermehrt? Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Wahlvorschlag zustimmt, drücke bitte die Plus-Taste, wer dagegen ist, die Minus-Taste, und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Vielen Dank. Sie haben Grossrätin Julia Müller mit 111 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung und keinen Nein-Stimmen zum neuen Mitglied der KUVE gewählt. Ich gratuliere Ihnen ganz herzlich, Grossrätin Müller, und wünsche Ihnen viel Befriedigung in diesem Amt.

Wahl
Der Grosse Rat genehmigt den Wahlvorschlag mit 111 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Standespräsidentin Hofmann: Zum Abschluss dieser Wahlen schreiten wir nun zur Wahl der Vorberatungskommission ad hoc für den Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Tschiertschen-Praden zur Gemeinde Chur. Die entsprechenden Wahlvorschläge entnehmen Sie dem Dokument, das im entsprechenden Traktandum im CMI aufgeschaltet ist. Haben das alle zur Kenntnis genommen?

Wahl Vorberatungskommission Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Tschiertschen-Praden zur Gemeinde Chur (Dezembersession 2024)

Wahlvorschläge
Adank, Beeli, Bleuler-Jenny, Caluori, Claus, Cortesi, Danuser (Chur), Hoch, Mazzetta, Said Bucher, von Tscharner

Standespräsidentin Hofmann: Werden diese Vorschläge vermehrt? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Wahl. Wer die Wahlvorschläge annehmen will, drücke bitte die Taste Plus, wer dagegen ist, die Minus-Taste, und für Enthaltungen drücken Sie bitte die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Vielen Dank. Sie haben die Vorberatungskommission mit 108 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen gewählt. Ich gratuliere den neuen Kommissionsmitgliedern Martina Beeli, Jasmin Said Bucher, Franz Sepp Caluori, Géraldine Danuser, Mario Cortesi, Sandra Adank, Bruno Claus, Johann-Baptista von Tscharner, Bettina Hoch, Barbara Bleuler und der Präsidentin, Anita Mazzetta, ganz herzlich zu ihrer Wahl und wünsche ihnen eine interessante Debatte und eine schöne Kommissionsarbeit.

Wahl
Der Grosse Rat genehmigt die Wahlvorschläge in globo mit 108 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Standespräsidentin Hofmann: Wir fahren fort mit dem nächsten Traktandum.

Bericht und Antrag der KJS zur parlamentarischen Initiative KJS betreffend sofortige Einführung elektronischer Rechtsverkehr im Verwaltungsgerichtsverfahren (Übergangsregelung)

Standespräsidentin Hofmann: Es steht die Beratung des Berichts und Antrag der KJS zur parlamentarischen Initiative KJS betreffend sofortige Einführung elektronischer Rechtsverkehr im Verwaltungsgerichtsverfahren auf dem Programm. Das Geschäft wurde von der KJS vorbereitet und die KJS hat Grossrat Metzger als Erstunterzeichner der parlamentarischen Initiative zum Sprecher der Kommission bestimmt. Grossrat Metzger, ich erteile Ihnen das Wort zum Eintreten.

Eintreten

Antrag Kommission
Eintreten

Metzger; Kommissionssprecher: In der Dezembersession 2023 reichte die KJS nach einem Vorgespräch mit dem Verwaltungsgerichtspräsidenten eine parlamentarische Initiative betreffend sofortige Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Verwaltungsgerichtsverfahren, verstanden als Übergangsregelung, ein. Und zwar als Antrag in der Form eines ausgearbeiteten Gesetzesentwurfs im Sinne von Artikel 51 GRG. Die Kommission begründete ihre Initiative damit, dass ab 1. Januar 2025, nach der Zusammenlegung von Verwaltungs- und Kantonsgericht zum Obergericht, vor diesem nach heutiger Rechtslage verschiedene Regelungen für den Rechtsverkehr bestehen werden, je nachdem, in welchem Rechtgebiet Rechtssuchende an das Gericht treten.
In der Oktobersession 2023 stimmte der Grosse Rat dem Erlass des Gesetzes über die digitale Verwaltung zu. Dieses Gesetz richtete sich nach derjenigen Konzeption, welche der Bund im Rahmen des Bundesgesetzes über die Plattform Justitia.Swiss, beziehungsweise Justitia 4.0, für die elektronische Kommunikation in der Justiz, BEKJ, inskünftig vorsieht. Die KJS geht davon aus, dass eine Einführung auf kantonaler Ebene bis etwa 2029 dauern könnte. Damit wird der uneinheitliche Zustand, der Prozessfallen provoziert, gegebenenfalls vier Jahre andauern vor Obergericht.
Der Grosse Rat hat in der Aprilsession 2024 die Initiative für erheblich erklärt und die KJS mit der Vorberatung beauftragt. Wir haben umgehend eine Vernehmlassungs-

vorlage ausgearbeitet und diese der Regierung, dem Kantonsgericht, dem Verwaltungsgericht und dem Anwaltsverband zur Vernehmlassung zugestellt. Weitere interessierte Kreise wurden mittels Publikation im Kantonsamtsblatt vom 17. Mai 2024 auf die Vernehmlassungsvorlage hingewiesen. Schliesslich haben sich die vier direkt Eingeladenen im Vernehmlassungsverfahren geäussert. Die Rückmeldungen sind zustimmend ausgefallen. Wir haben sie im Bericht abgebildet. Zudem liegen die Vernehmlassungsantworten hier in der Mitte des Saals auf dem Tisch auf. Ich gehe nicht mehr näher darauf ein. Gestützt auf die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sowie die Hinweise der Standeskanzlei aufgrund der formellen Vorprüfung des Gesetzesentwurfs hat die KJS am 12. August 2024 den vorliegenden Bericht mitsamt Anträgen an den Grossen Rat einstimmig verabschiedet.
Die KJS erachtet die vorgeschlagene Revision des VRG als sinnvoll und notwendig. Sie hat das Instrument der parlamentarischen Initiative gewählt, weil die Revision das Gerichtsverfahren betrifft und nicht das interne Verwaltungsverfahren inklusive dem Verfahren vor der Regierung. Weil das Obergericht am 1. Januar 2025 mit der Rechtsprechung beginnt, war zudem für dieses Übergangsrecht eine gewisse Dringlichkeit gefordert, um dieses Recht eben auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten lassen zu können. Die KJS beantragt Ihnen, auf das Geschäft einzutreten.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es Wortmeldungen zum Eintreten aus der Kommission? Das ist nicht der Fall, somit ist das Wort offen für das Plenum. Das scheint auch nicht der Fall zu sein, deshalb kommen wir zum Schluss, dass Eintreten nicht bestritten und somit beschlossen ist.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standespräsidentin Hofmann: Wir kommen zur Detailberatung, die wir anhand des Berichts der KJS vornehmen. Das ist dieses Dokument. Ich werde Punkt für Punkt durchgehen und dem Sprecher der KJS jeweils das Wort erteilen, wenn Sie Bemerkungen haben.

Detailberatung

Standespräsidentin Hofmann: I. Ausgangslage A. Elektronische Signatur im Verwaltungsverfahren. B. Erlass eines Gesetzes über die digitale Verwaltung. C. Parlamentarische Initiative KJS betreffend sofortige Einführung elektronischer Rechtsverkehr im Verwaltungsgerichtsverfahren. Grossrat Metzger, wünschen Sie das Wort?

Metzger; Kommissionssprecher: Keine Bemerkungen zu diesem Punkt.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es Bemerkungen aus den Reihen der KJS? Aus dem Plenum? Ebenfalls nicht. Dann kommen wir zu II. Vorgehen. Grossrat Metzger, haben Sie dazu Bemerkungen?

Metzger; Kommissionssprecher: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es Wortmeldungen aus den Reihen der KJS? Dann ist das Mikrofon offen für das Plenum. Hier gibt es auch keine Wortmeldungen. Darum gehen wir weiter zu III. Formelle Vorprüfung. Grossrat Metzger?

Metzger; Kommissionssprecher: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Wortmeldungen aus der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Dann gehen wir weiter zu IV. Vernehmlassung. A. Regierung. B. Verwaltungsgericht. C. Kantonsgericht. D. Bündnerischer Anwaltsverband. Grossrat Metzger?

Metzger; Kommissionssprecher: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Wortmeldungen aus der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Das ist nicht der Fall. Wir gehen weiter zu V. Erwägungen und Fazit. A. Allgemeines. B. Zu den Vernehmlassungen. C. Exkurs. D. Allgemeines. Grossrat Metzger?

Metzger: Die Gesetzesvorlage ist als Übergangsregelung konzipiert. Die KJS folgt den Vorschlägen der Regierung und des Anwaltsverbandes mit Bezug auf die Dauer, wie lange diese Regelung in Kraft treten bleiben soll, um so die Harmonisierung der Regelung betreffend den elektronischen Rechtsverkehr vor Obergericht in den verschiedenen Rechtsgebieten aufrecht erhalten zu können. Der Exkurs, den wir Ihnen aufgeführt haben, soll aufzeigen, dass der elektronische Rechtsverkehr in kommunalem Verfahren bereits Einzug hält. Das ist Tagesordnung, der Emailverkehr unter allen Ämtern, zwischen den Gemeinden und den Bürgern und auch dem Kanton und den Bürgern. Es gibt keinen Grund, das nicht auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren tun zu dürfen, mit dem hier nun vorgeschlagenen, qualifizierten System. Ohne die Annahme der vorliegenden Gesetzesvorlage liesse das Gericht das aber nicht zu. Im Übrigen keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Damit kommen wir nun zum Herzstück dieser Vorlage, nämlich die Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Hier werden wir nun die einzelnen Revisionspunkte bzw. Bestimmungen beraten und allenfalls bereinigen. Sie finden die geänderten Gesetze auf Seite 11 der Vorlage. I. Der Erlass Gesetz über die Verwaltungsrechtpflege, Art. 38a. Grossrat Metzger, Sie haben das Wort.

I.

Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)» BR 370.100 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 38a
Antrag Kommission
Gemäss Bericht

Metzger; Kommissionssprecher: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es Bemerkungen aus der KJS zu dieser Änderung? Das ist nicht der Fall. Aus dem Plenum? Das ist ebenfalls nicht der Fall. Somit gilt diese Bestimmung als beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Hofmann: Die zweite Änderung betrifft Art. 85 Abs. 6. Herr Grossrat Metzger.

Art. 85 Abs. 6
Antrag Kommission
Gemäss Bericht

Metzger; Kommissionssprecher: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Wortmeldungen aus der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Das ist offenbar nicht der Fall. Damit ist diese Bestimmung beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Hofmann: Dann zum Punkt II. Keine Fremdänderung und Punkt III. Keine Fremdaufhebungen und zum fakultativen Referendum. Diese Teilrevision wird am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Grossrat Metzger.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
Antrag Kommission
Gemäss Bericht

Metzger; Kommissionssprecher: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Wortmeldungen aus der KJS? Aus dem Plenum? Das ist nicht der Fall. Somit gilt diese Bestimmung als angenommen.

Angenommen

Standespräsidentin Hofmann: Wir kehren nun zurück zu den Römischpunkten, nämlich zum Punkt VII. Finanzielle und personelle Auswirkungen. Grossrat Metzger.

Metzger; Kommissionssprecher: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Wortmeldungen aus der KJS? Wortmeldungen aus dem Plenum? Das ist nicht der Fall. Wir gehen zum nächsten Punkt, VIII. Gute Gesetzgebung. Grossrat Metzger.

Metzger; Kommissionssprecher: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Bemerkungen aus der KJS? Aus dem Plenum? Das ist nicht der Fall. Wir gehen weiter zum Punkt IX. Inkrafttreten. Grossrat Metzger.

Metzger; Kommissionssprecher: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Hofmann: Wortmeldungen der KJS-Mitglieder? Aus dem Plenum? Auch keine Wortmeldungen. Somit gehen wir weiter zum letzten Punkt, den Anträgen. Bevor wir zur Abstimmung kommen, möchte ich fragen, ob jemand aus dem Plenum oder aus der Kommission auf einen Punkt zurückkommen möchte? Das ist nicht der Fall. Ich nehme an, dass auch niemand eine zweite Lesung wünscht. Stimmt das? Gut. Damit kommen wir zur Abstimmung über die Anträge. Erstens, auf die Vorlage einzutreten, das haben wir gemacht. Zweitens, der Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zuzustimmen. Wer dieser Teilrevision zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer sie ablehnt, die Taste Minus, und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Vielen Dank. Sie haben dieser Teilrevision mit 103 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen zugestimmt.

Schlussabstimmung
2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) mit 103 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Standespräsidentin Hofmann: Ich danke Grossrat Metzger für die Bearbeitung des Geschäfts und gebe Ihnen das Schlusswort.

Metzger; Kommissionssprecher: Sie haben heute im Bereich des formellen Rechts, dem Prozessrecht, legiferiert. Dieses dient der Durchsetzung des materiellen Rechts. Es hilft den Rechtsuchenden. Sie haben mit der Annahme der Gesetzesvorlage eine drohende Prozessfalle vor Obergericht gar nicht erst entstehen lassen und damit wichtige Rechtssicherheit vor Obergericht geschaffen. Am Schluss dieses Geschäfts gilt der Dank meinen Kolleginnen und Kollegen in der Kommission unter der Leitung der scheidenden Präsidentin Julia Müller sowie dem Kommissionssekretär Patrik Barandun, ebenso dem Grossen Rat für die Erheblich-Erklärung der Initiative und die heutige Beschlussfassung. Der Dank gilt auch der Regierung, den Gerichten und dem Anwaltsverband. Sie erlaubten mit ihren Ver-

nehmlassungen der KJS und dem Rat eine klare Meinungsbildung. Besten Dank.

Standespräsidentin Hofmann: Damit kommen wir zum nächsten Geschäft. Es handelt sich um Bericht und Antrag der Präsidentinnenkonferenz zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rats betreffend Informatikpauschale. Da ich die Präsidentinnenkonferenz vertrete, übergebe ich nun die Ratsleitung der Standesvizepräsidentin. Darf ich Sie bitten?

Bericht und Antrag der PK zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rats (Informatikpauschale)

Standesvizepräsidentin Favre Accola: Besten Dank für Ihre Geduld, geschätzte Damen und Herren. Ich möchte gleich die Gelegenheit nutzen, mich beim Grossen Rat für meine gestrige, ehrenvolle Wahl zur Standesvizepräsidentin und das damit ausgesprochene Vertrauen bedanken. Ich werde mein Bestes geben. Wie Frau Standespräsidentin Hofmann mitgeteilt hat, kommen wir zum Bericht und Antrag der PK zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rats betreffend Informatikpauschale. Das Geschäft wurde von der PK vorbereitet und wird von Standespräsidentin Hofmann vertreten. Frau Standespräsidentin, ich erteile Ihnen das Wort zum Eintreten.

Eintreten

Antrag Präsidentenkonferenz
Eintreten

Standespräsidentin Hofmann: Wir Mitglieder des Grossen Rats erhalten seit bald 14 Jahren ein Tablet mit SIM-Karte leihweise zur Verfügung gestellt. Das Gerät wird jeweils nach Ablauf seiner Lebensdauer von fünf bis sechs Jahren durch ein neues Gerät ersetzt. Aktuell sind 105 Ratsmitglieder mit iPads ausgestattet. Seit Einführung dieser leihweisen Abgabe von iPads hat sich die Ausgangslage stark verändert. So arbeiten heute deutlich mehr Personen auch ausserhalb des Rats digital und verfügen deshalb bereits privat oder geschäftlich über mobil nutzbare Geräte wie Laptop oder Tablet. Wir sehen das auch, wenn wir hier in die Runde schauen. Zudem ist der Zugang mit diesen Geräten ins Internet und damit auch zur mobilen Sitzungsvorbereitung des Grossen Rats heute auch ohne SIM-Karte weitestgehend gewährleistet. Wer sich in den Reihen des Grossen Rats umschaut, stellt auch fest, dass die überwiegende Mehrheit der Ratsmitglieder nicht oder nicht mehr mit dem zur Verfügung gestellten iPad arbeitet, sondern eben mit dem eigenen Laptop. Das Ratssekretariat ist deshalb mit einem Kurzbericht an die Präsidentinnenkonferenz gelangt. Die Mitglieder der PK haben in der Folge ihre Fraktionsmitglieder angefragt, ob sie weiterhin ein iPad zur Verfügung gestellt haben möchten oder ob sie eine neue Regelung in Form einer Informatikpauschale bevorzugen würden. Weil in vier von fünf Fraktionen eine Mehrheit für die Einführung einer Informatikpauschale votierte, hat die PK an ihrer Sitzung vom 22. April 2024 beschlossen, dem Grossen Rat den nun vorliegenden Bericht und Antrag zu unterbreiten. Ich bitte Sie deshalb, liebe Kolleginnen und Kollegen, auf das Geschäft einzutreten, da vom Rat, von Ihnen, offenbar ein Wechsel des Systems gewünscht wird.

Standesvizepräsidentin Favre Accola: Wünschen weitere Mitglieder der PK das Wort zum Eintreten? Das Wort zum Eintreten ist nun offen für das Plenum. Dann stelle ich fest, dass Eintreten nicht bestritten und somit beschlossen ist.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standesvizepräsidentin Favre Accola: Wir kommen zur Detailberatung. Auch hier werden wir anhand des Berichts der PK vorgehen. Wir gehen auf Seite 3, I. Ausgangslage. Frau Standespräsidentin.

Detailberatung

Standespräsidentin Hofmann: Vielen Dank für das Wort. Sie konnten alle Details dieser Vorlage dem Papier entnehmen, und ich werde in der Folge darauf verzichten, zu jedem Punkt eine Bemerkung zu machen.

Standesvizepräsidentin Favre Accola: Besten Dank. Dann frage ich Sie an, ob es Fragen oder Bemerkungen aus der PK gibt? Aus dem Plenum? Ich gebe das Wort Grossrat Martin Binkert.

Binkert: Danke für das Wort, sehr geehrte Frau Standesvizepräsidentin, und auch meinerseits ganz herzliche Gratulation. Digitalisierung ist in aller Munde. Papierloses Büro ist schon lange ein Schlagwort, welches aber aus diversen Gründen immer noch nicht Realität geworden ist. Was aber bereits seit einiger Zeit Wirklichkeit ist, ist, dass bereits unsere Jugendlichen, Schüler und Schülerinnen und wohl beinahe alle Arbeitstätigen ein Smartphone und ein Laptop besitzen. Auch sind die oben genannten Bevölkerungsgruppen grösstenteils mit Mobilabonnementen, welche mit einer Flatrate verrechnet werden, ausgerüstet. Und die WLAN-Abdeckung ist beinahe grenzenlos. Nun, ich weiss, ich mache mich mit meinem Votum nicht beliebt, trotzdem möchte ich mein Abstimmungsverhalten kurz erläutern und hoffe, dass mir doch noch die eine oder andere Grossrätin, Grossrat folgen wird. Ich bin der Meinung, dass wir mit gutem Beispiel vorangehen und die Spirale der immer weiter um sich greifenden Forderungen nach Entschädigungen auf Kosten von Steuerzahlern, aber auch Arbeitgebern, stoppen sollten. Da wir grossmehrheitlich keine Mehrkosten durch den Gebrauch unserer Laptops und Datenverbindungen zur Vorbereitung der Sessionen zu verzeichnen haben, sollten wir heute ein Zeichen setzten, ein Zeichen der Genügsamkeit und des guten Beispiels. Ich werde dies mit meinem Nein tun und den Antrag auf Teilrevision der Geschäftsordnung und somit die Infor-

matikpauschale ablehnen. Bereits jetzt ein Dankeschön allen, die es mir gleichtun.

Standesvizepräsidentin Favre Accola: Gibt es weitere Voten aus dem Plenum? Wir kommen zu II. Veränderte Ausgangslage. Gibt es hierzu Fragen oder Bemerkungen aus der PK? Oder aus dem Plenum? Wir kommen zu III. Vorgehen. Gibt es hierzu Fragen oder Bemerkungen aus der PK? Aus dem Plenum? Wir kommen zu IV. Informatikpauschale. Fragen oder Bemerkungen aus der PK? Aus dem Plenum? Gibt es Fragen oder Bemerkungen aus der PK zu V. Erwägungen und Fazit? Aus dem Plenum? Somit kommen wir auch hier zur Revisionsvorlage. VI. Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Rats. Hier werden wir nun die neue Bestimmung beraten und allenfalls bereinigen. Artikel 40a, gibt es Bemerkungen, Fragen oder Anträge aus der PK? Oder aus dem Plenum? Ich stelle fest, dass diese Bestimmung somit als beschlossen gilt.

I.

Der Erlass «Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)» BR 170.140 (Stand 1. Oktober 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 40a
Antrag Präsidentenkonferenz
Gemäss Bericht

Angenommen

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. September 2024 in Kraft.
Antrag Präsidentenkonferenz
Gemäss Bericht

Angenommen

Standesvizepräsidentin Favre Accola: Wir fahren fort mit VII. Vernehmlassung. Gibt es dazu Fragen oder Bemerkungen aus der PK? Oder aus dem Plenum? Gibt es Wortmeldungen zu VIII. Finanzielle und personelle Auswirkungen? IX. Gute Gesetzgebung. Gibt es hierzu Bemerkungen? X. Bemerkungen dazu? Somit kommen wir zu XI. Anträge. Bevor wir zur Abstimmung kommen, frage ich Sie an, ob jemand noch auf einen Punkt zurückkommen möchte. Ja, ich erteile Grossrat Bruno Claus das Wort.

Claus: Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang eine Bemerkung. Sie wissen vielleicht, dass ich sehr computeraffin bin. Trotzdem ärgere ich mich regelmässig, dass wir uns in zwei Systeme einloggen müssen, um hier im Grossen Rat arbeiten zu können als Parlamentarier, PCloud und das CMI. Ich möchte mit dieser Pauschale den Wunsch verbinden, dass man doch gefälligst uns die Arbeit erleichtert und uns einen Einstieg gewährt, wo wir alles erledigen können. Das wäre doch im Zeitalter des Computers nicht schlecht.

Standesvizepräsidentin Favre Accola: Wünscht jemand eine zweite Lesung? Damit kommen wir zu den Anträgen. Erstens, auf die Vorlage einzutreten, das haben wir gemacht. Zweitens, der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rats zur Einführung einer Informatikpauschale zuzustimmen. Wer dieser Teilrevision zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer sie ablehnt, die Taste Minus, für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Teilrevision der GGO mit 93 Ja- zu 14 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Frau Standespräsidentin, Ihr Mikrofon ist offen für ein Schlusswort.

Schlussabstimmung
Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO) zur Einführung einer Informatikpauschale mit 93 zu 14 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Standespräsidentin Hofmann: Ich danke Ihnen allen für die grossmehrheitliche Zustimmung zu dieser Teilrevision. Es ist mir bewusst, dass es auch Kritik daran geben kann, aber ich hoffe, dass wir alle damit zurechtkommen werden. Ich danke vor allem dem Ratssekretariat für die Recherchen und die sehr differenzierte und genaue Vorbereitung dieses Geschäfts und ich freue mich, wenn wir weiterhin gut gerüstet arbeiten können in diesem Rat.

Standesvizepräsidentin Favre Accola: Bevor ich Sie in die Pause entlasse, möchte ich Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, bitten, sich bis spätestens am Mittag für die morgige Feier an- oder abzumelden. An dieser Stelle möchte ich noch ganz offiziell die Gemeindepräsidenten der Region Maloja oben auf der Tribüne begrüssen. Herzlich willkommen im Bündner Grossen Rat. Die Pause dauert bis 10.30 Uhr. Darf ich Sie bitten, sich wieder pünktlich im Rat einzufinden? Vielen Dank.

Pause

Standespräsidentin Hofmann: Darf ich Sie bitten, Ihre Plätze einzunehmen, damit wir mit unserer Arbeit fortfahren können? Wir kommen nun zum nächsten Geschäft. Darf ich Sie bitten, den Lärmpegel zu senken? Vielen Dank. Wir behandeln nun den Auftrag von Grossrat Thomas Roffler betreffend den Gewässerschutz auf den Alpen. Die Regierung beantragt, die Punkte eins und

vier zu überweisen, den Punkt drei zu überweisen und abzuschreiben und den Punkt zwei abzulehnen. Damit entsteht automatisch Diskussion und ich erteile Grossrat Roffler das Wort.

Auftrag Roffler betreffend Überarbeitung der Vollzugshilfe Gewässerschutz in der Landwirtschaft Graubünden im Bereich der Sömmerungsbetriebe
(Wortlaut GRP 5/2023-2024, S. 695)

Antwort der Regierung

Die Regierung hat bei der Beantwortung der Frage Grass betreffend Umsetzung Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Alpen) in der Junisession 2022 die Vollzugshilfe «Gewässerschutz in der Landwirtschaft Graubünden» (VH), welche auf der Gewässerschutzgesetzgebung und der Vollzugshilfe «Umweltschutz in der Landwirtschaft» des Bundes basiert, erläutert. Sie sagte auch, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die minimale Düngerlagerkapazität auf den Alpen herabgesetzt werden kann. Jeder Sömmerungsbetrieb kann beim Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) die Reduktion der Lagerkapazität auf minimal 30 Tage beantragen. Er muss dazu mit einem Düngungs- und Beweidungskonzept aufzeigen, dass das Ausbringen während der Sömmerung mindestens dreimal möglich ist. Die Beurteilung der Erfüllung der Auflagen im Gewässerschutz erfolgt einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Bis heute sind nur drei entsprechende Anträge eingegangen (zwei wurden genehmigt), bei 170 milchverarbeitenden Sömmerungsbetrieben, die hauptsächlich Gemeinschaftsalpen darstellen. Auf diesen ist es gängige Praxis, dass die anfallende Gülle zweimal pro Alpsaison durch die Mitglieder im Gemeinwerk ausgebracht wird. Aufgrund dieser historisch gewachsenen Strukturen und der Tatsache, dass die Vegetation auf alpiner Höhe deutlich empfindlicher als in tieferen Lagen ist, lassen sich die Bündner Sömmerungsbetriebe mit denjenigen anderer Kantone oft nicht vergleichen. Im Übrigen werden die Bündner Alpen betreffend Gewässerschutz durch die alpwirtschaftliche Beratung des Plantahofs fachlich unterstützt. Es wird jeweils auch nach betrieblichen Anpassungen gesucht, so dass die Lösung nicht immer im Zubau von Lagerkapazität besteht. Sind dennoch bauliche Anpassungen an den Lagereinrichtungen nötig, werden diese mit Bundes- und Kantonsbeiträgen unterstützt. Für kleinere Projekte, die der Bund nicht unterstützt, werden Kantonsbeiträge ausgerichtet.
Zu Punkt 1: Die Lagerkapazität für Gülle kann gemäss Praxis auf 30 Tage reduziert werden, wenn mit einem Düngungs- und Beweidungskonzept aufgezeigt wird, dass die dreimalige Ausbringung von Gülle während einer Alpsaison aus Sicht des Futterbaus und der Weideführung möglich ist. Die VH kann der Praxis angepasst werden.
Zu Punkt 2: Gemäss Rechtsprechung ist das Versickern von tierischen Ausscheidungen (z. B. auf einem Laufhof) ausserhalb besonders gefährdeter Grundwasserbereiche insoweit zulässig, als die Natur grundsätzlich in der Lage sei, die fragliche Stoffmenge abzubauen. Unter diesen Umständen bleibe die gesetzlich geforderte Reinhaltung des Grundwassers gewahrt (Bundesgericht 1C_62/2014 und 1C_390/2008, Verwaltungsgericht R 18 71). In der VH (Seite 6) wird dieser Rechtslage Rechnung getragen: werden innere Warteräume mit kleineren Herden nur kurzfristig genutzt, ist nicht zwingend in einen dichten Sammelbehälter zu entwässern. Massgebend ist jedoch die Reinhaltung des Grundwassers und somit die Abbaubarkeit der versickernden Stoffmenge im Boden. Dabei kommt es auf Faktoren wie die Anzahl Tiere, die Benutzungsdauer, aber auch die beanspruchte Bodenfläche und die Bodenbeschaffenheit an. In der einzelfallweisen Beurteilung wird dies vom ALG berücksichtigt. Soweit rechtlich zulässig ist der Auftrag bereits umgesetzt. Eine grundsätzliche Versickerung im inneren Wartebereich widerspricht jedoch Gesetz und Rechtsprechung.
Zu Punkt 3: Für die Entsorgung von häuslichem Abwasser gilt bereits heute der Bestandesschutz. Liegen keine Indizien für eine Verschmutzung eines Oberflächengewässers oder des Grundwassers vor, kann die bestehende Art der Abwasserentsorgung ohne Auflagen weiterbetrieben werden. Die Ausnahme bildet die direkte Einleitung oder Versickerung von verschmutztem Abwasser in den Untergrund. Entspricht die Abwasserentsorgung nicht mehr dem Stand der Technik, wird eine Sanierung dann erforderlich, wenn Baumassnahmen am Gebäude vorgenommen werden. In diesem Fall überprüft das dafür zuständige Amt für Natur und Umwelt die Abwasserentsorgung und legt die Sanierungsmassnahmen fest.
Zu Punkt 4: In Graubünden ist nur eine milchverarbeitende Alp bekannt, die einen Hofdüngeranfall von unter drei Kubikmetern aufweist (Kleinvieh, zwei Kubikmeter Abwasser, sechs Kubikmeter Mist). Es wurde eine verhältnismässige Lösung ohne nennenswerte bauliche Massnahmen gefunden. Also kann dem Auftrag gefolgt werden.
Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag betreffend die Punkte 1 und 4 zu überweisen, betreffend Punkt 3 zu überweisen und als erledigt abzuschreiben sowie betreffend Punkt 2 abzulehnen.

Roffler: Geschätzte Frau Standespräsidentin, geschätzte Frau Standesvizepräsidentin, ich gratuliere Ihnen von Herzen zu Ihrer ehrenvollen Wahl.
Hohe Regierung, geschätzte Kolleginnen und Kollegen des Grossen Rates, die Ausgangslage ist klar. Es braucht Einrichtungen auf unseren Alpen, die Gülle aufnehmen können. Aber die Vollzugshilfe Gewässerschutz in der Landwirtschaft Graubündens im Bereich der Sömmerungsbetriebe ist unbefriedigend und schiesst übers Ziel hinaus. Zu diesem Schluss kommt auch die Bündner Fachkommission für Alp- und Milchwirtschaft. Die Kommission lehnt die Antwort der Regierung einstimmig ab. Die Kommission ist zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern aus dem ganzen Kanton Graubünden und verfügt über eine hohe Fachkompetenz in Bezug auf Alpwirtschaft. Die Mitglieder sind entsprechend ausgebildet und vertreten unseren Kanton auch in nationalen Alpwirtschaftsgremien. Die Regierung be-

schränkt sich in ihrer Antwort lediglich darauf, mitzuteilen, dass die in meinem Auftrag geforderten Anpassungen in den Punkten eins, drei und vier bereits umgesetzt seien und dass Punkt zwei rechtlich nicht umsetzbar sei. Die Verantwortlichen der Bündner Alpwirtschaft haben diesbezüglich aus der jahrelangen Praxis und mit grosser Sorge um die künftige Bewirtschaftung unserer Alpbetriebe viele Rückmeldungen erhalten, dass entgegen den Antworten der Regierung einige Punkte im Vollzug anders gehandhabt werden. Die Erfahrung zeigt, dass einigen Alpen die Möglichkeit verwehrt wurde, die Lagerkapazität durch Vorlage eines Düngerkonzepts von 50 auf 30 Tage zu reduzieren. Die Eingabe eines Düngerkonzepts wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die Gülle bislang lediglich zweimal während des Alpsommers ausgebracht wurde und dementsprechend auch keine Legitimation bestehe, eine Änderung der Düngerpraxis anhand eines Konzepts aufzuzeigen und zu belegen. Zudem haben viele Alpen gute Lösungen im Ausbringen der Gülle und dadurch keine Düngerkonzepte beziehungsweise keine Notwendigkeit, ein solches Konzept zu beantragen. Dies sind die Gründe, dass bis heute nur drei Gesuche beim Amt für Landwirtschaft und Geoinformation eingegangen sind.
Geschätzte Kolleginnen, geschätzte Kollegen des Grossen Rates, ich bin seit 20 Jahren Alpmeister einer grossen Milchkuhalp im Prättigau und war auch konkret und direkt konfrontiert mit dieser Vollzugshilfe Gewässerschutz. Ich möchte Ihnen auch sagen, wie das im Amt abläuft. Auf unserer Genossenschaftsalp fand im Jahre 2016 die Aufnahme der Situation vor Ort statt. Dann ging es sage und schreibe sechs Jahre, bis ins Jahr 2022, bis das zuständige Amt uns ihre Feststellung mitteilte. Im gleichen Schreiben, das sechs Jahre auf sich warten liess, wurde aber auch mitgeteilt, dass alle Feststellungen innerhalb von zwei Jahren, bis im Jahr 2024, behoben sein müssen. Das ist einfach nicht richtig, wie hier mit den Alpen umgegangen wird. Das Amt nimmt sich sechs Jahre Zeit und die Alpgenossenschaften bekommen vom gleichen Amt zwei Jahre Zeit. Und in dieser Zeit sollte man noch Konzepte schreiben oder solche schreiben lassen und sie dem Amt einreichen.
Zu Punkt zwei: Auf Bundesebene existiert weder eine spezifische Gesetzesvorlage noch eine Vollzugsverordnung, die den Gewässerschutz auf den Alpen konkret regelt. Insbesondere gibt es keine präzisen Vorgaben für die inneren Warteräume. Wenn man es genau nimmt, handelt es sich beim inneren Warteraum um einen nichtpermanenten Laufhof. Gemäss der kantonalen Vollzugshilfe Gewässerschutz in der Landwirtschaft Graubündens besteht beim nicht-permanenten Auslauf, sofern keine Gewässer gefährdet sind, keine Pflicht zur Entwässerung in den Güllenkasten. Die Regierung führt in ihrer Antwort aus, dass eine grundsätzliche Versickerung im inneren Wartebereich dem Gesetz und der Rechtsprechung widerspreche. Diese Aussage wird in der Antwort der Regierung jedoch nicht mit Argumenten untermauert. Im Gegenteil, der erste Satz zu Punkt zwei bekräftigt den Auftrag sogar. Dieser Satz ist wie folgt formuliert: Gemäss Rechtsprechung ist das Versickern von tierischen Ausscheidungen, z. B. auf einem Laufhof, ausserhalb besonders gefährdeter Grundwasserbereiche insofern zulässig, als die Natur grundsätzlich in der Lage sei, die Stoffmenge abzubauen. Da die Entwässerung der Warteräume auf den Sömmerungsbetrieben weder in einer Verordnung noch in einer nationalen Vollzugshilfe klar geregelt ist, stützt sich die Regierung daher auch auf Bundesgerichtsentscheide. Bei genauer Betrachtung dieser Bundesgerichtsentscheidungen und der darin zitierten weiteren Urteile wird deutlich, dass den Kantonen ein erheblicher Spielraum bei der Anwendung des Gewässerschutzes eingeräumt wird. Viele Kantone nutzen diesen Spielraum korrekt und setzen keine spezifischen Auflagen für die Entwässerung der inneren Wartebereiche. Der Kanton Graubünden hätte somit ohne Weiteres die Möglichkeit, die Entwässerung der inneren Warteräume nach aussen zuzulassen. Weiter ist es auf den Alpen wichtig, dass der vor Ort bestehende Zustand unter Bestandesschutz gestellt wird. Bei Punkt vier befürworte auch ich die Anwendung der Verhältnismässigkeit.
Sie sehen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen des Grossen Rates, hier ist einiges an Handlungsbedarf vorhanden und muss von uns hier gemeinsam in die richtige Bahn gelenkt werden, ohne neue Flächen zu versiegeln. Ich bin überzeugt, dass Sie, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, den Handlungsbedarf sicher erkennen und somit den Auftrag in der ursprünglichen Form überweisen. Ich danke Ihnen schon jetzt im Namen der Bündner Alpwirtschaft ganz herzlich dafür.

Der Erstunterzeichner hält am Auftrag in der ursprünglichen Fassung fest.

Standespräsidentin Hofmann: Vielen Dank, Grossrat Roffler. Gibt es Wortmeldungen aus dem Plenum? Grossrat Loi, ich gebe Ihnen das Wort.

Loi: Vielen Dank, Frau Standespräsidentin, auch von meiner Seite herzlichen Glückwunsch zu Ihrer ehrenvollen Wahl und dasselbe auch der Frau Vizestandespräsidentin. Alles Gute und viel Erfolg in eurem neuen Amt.
Herr Regierungsrat, werte Damen und Herren, beim Auftrag geht es keinesfalls darum, die Umwelt- und Gewässerschutzauflagen zu umgehen oder auszuhebeln. Die Alpwirtschaft hat für uns Bauern eine sehr wichtige und zentrale Bedeutung. Gute und gepflegte Alpen und Weiden sind die Grundlage für gesunde, vor Ort produzierte Nahrungsmittel. Intakte, nicht kontaminierte Böden sind generell die wichtigste Grundlage für unseren Berufsstand. Wir haben also grösstes Interesse daran, dass dies so bleibt. Das ALG und sämtliche in der Landwirtschaft akkreditierten Kontrollinstitutionen hatten bis heute und haben auch in Zukunft die Möglichkeit, dort einzuschreiten, wo Missstände festgestellt werden. Dies gilt für den ganzen Berufsstand, auch abseits der Alpen.
Eine Änderung der bestehenden Praxis ist der Sache nicht dienlich und führt zu unverhältnismässigen Investitionen in sehr abgelegenen Alpen. Die Situation ist durchaus mit anderen Kantonen zu vergleichen, welche die bestehende Praxis aufrechterhalten und nicht über Bundesgesetz hinausgehen. Zudem führen verschärfte Vorschriften über Lagerkapazität und Entwässerung

dazu, dass vor allem Gülle meist nur noch einmal ausgebracht wird. Eine dosierte, in kleinen Mengen getätigte Düngung kann durch die vor allem auf den Alpen sehr sensible Bodenstruktur besser aufgenommen werden. Es ergibt keinen Sinn und Mehrwert, tausende von Kubikmetern Beton und Materialien auf z. T. sehr abgelegene und mit schweren Fahrzeugen schwierig zu erreichende Alpen zu karren, um Güllekästen und Vorplätze zu erweitern oder auszubauen. Mit dem bestehenden Regelwerk ist in genügender Weise gewährleistet, dass auch in Zukunft die Lagerung von Abwasser, Gülle und Mist und die Pflege von Ausläufen und Warteräumen auf den Alpen richtig und gemäss Umwelt- und Gewässerschutzgesetzen erfolgt. Zudem haben, wie bereits gesagt, sämtliche kantonalen und privaten Kontrollorgane jederzeit die Möglichkeit, Kontrollen durchzuführen, Fehlbare zu ahnden und diese auch zu baulichen Verbesserungsmassnahmen zu verpflichten. Und aus diesem Grund bitte ich Sie ebenfalls, den Auftrag Roffler in der ursprünglichen Form zu unterstützen.

Rusch Nigg: Ich möchte es mir auch nicht nehmen lassen, ich möchte Ihnen nochmals ganz herzlich gratulieren. Es freut mich, es freut mich, dass zwei Frauen den Rat leiten. Sie sind Vorbild für viele junge, aber auch weniger junge Frauen. Und ich denke, das braucht es in der Politik besonders.
Zum Auftrag: Ja, ich finde, Thomas Roffler, also Grossrat Roffler, kommt mit einem berechtigten und wichtigen Anliegen. Nämlich soll betreffend die Lagerkapazität von Gülle auf den Alpen die starre Regel von 50 Tagen gelten? Oder soll diese auf 30 Tage reduziert werden? Auch ich habe diesen Auftrag unterzeichnet. Und auch ich bin der Meinung, dass eine solch starre Regel im Einzelfall nicht gerechtfertigt ist und, wie auch Thomas Roffler sagt, ja, über das Ziel hinausschiesst. Es kann ja nicht Wille des Gesetzgebers sein, dass Unmengen von Beton, sprich CO_2, auf Alpen verbaut wird, wenn es nicht wirklich nötig ist.
Gemäss Antwort der Regierung anerkennt sie das Anliegen. Sie sieht eine Anpassung der Vollzugshilfen gemäss aktueller Praxis vor. Sprich, 30 Tage ja, wenn mit einem Düngungs- und Beweidungskonzept aufgezeigt werden kann, dass die Gülle mindestens dreimal pro Alpsaison ausgebracht werden kann und dies betrieblich sinnvoll und zweckmässig ist. Wie Sie von Grossrat Roffler gehört haben, ist er nicht damit einverstanden, dass die 30 Tage von einem Konzept abhängen. Er möchte die 30 Tage bedingungslos in den Vollzugshilfen festgelegt haben. Tatsächlich stehen sich viele verschiedene Interessen gegenüber. Auf der einen Seite der Schutz der Gewässer, auf der anderen Seite soll nicht unnötig viel Beton verbaut werden, insbesondere auf den Alpen. Es gilt, den Schutz der Biodiversität sicherzustellen. Aber es stellen sich für den Sömmerungsbetrieb auch Kosten-, mithin Existenzfragen. Ich habe diverse Gespräche mit Betroffenen und Fachpersonen geführt und mich eingehend mit dem Thema auseinandergesetzt. Ich bin zur Überzeugung gelangt, dass es angesichts dessen, dass es vorliegend um ein wichtiges Gut geht, nämlich den Schutz der Gewässer, nicht falsch ist, die Regel von 30 Tagen an ein Düngungs- und Beweidungskonzept zu knüpfen. Mit Nachdruck möchte ich aber festhalten, dass es dann aber nicht so sein kann, dass in der Praxis die Hürde so hoch gesetzt wird, dass am Ende die Lagerkapazität für Gülle auf Alpbetrieben für die Dauer von 30 Tagen kaum zur Anwendung gelangt. Hier ist situationsbezogen und mit Augenmass zu entscheiden. Und ich möchte daher die Regierung anfragen: Anerkennt sie die hier geäusserten Bedenken? Und ist sie entsprechend bereit, ihren Ermessensspielraum zu Gunsten der Sömmerungsbetriebe auszunutzen? So eben, dass die eingereichten Konzepte nicht alleine für die Galerie verfasst werden? Ich bedanke mich für die Beantwortung meiner Frage und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Standespräsidentin Hofmann: Bevor ich nun das Wort an Grossrat Crameri weitergebe, möchte ich sehr gern die erste bis dritte Oberstufe des Kreises Brigels mit ihren Lehrpersonen auf der Tribüne begrüssen. *Applaus.* Grossrat Crameri, Sie haben das Wort.

Crameri: Vorliegend geht es um die Umsetzung von Bundesrecht und wir haben es von Vorredner und Initiant Grossrat Thomas Roffler gehört, es besteht Handlungsbedarf auf unseren Alpen. Für mich sprechen drei Gründe für die Überweisung dieses Auftrages im ursprünglichen Sinn.
Erstens, wir haben in diesem Saal immer wieder gesagt, wir sollten nicht über Bundesrecht hinausgehen. So sollten wir es auch bei der Vollzugshilfe Gewässerschutz in der Landwirtschaft Graubünden im Bereich der Sömmerungsbetriebe halten. Denn im Kanton Graubünden sind zahlreiche Alpen betroffen und eine Notwendigkeit oder triftige Gründe, strenger als das Bundesrecht zu sein, bestehen nicht. Da komme ich zu einer anderen Interessensabwägung und zu einem anderen Schluss als Grossrätin Rusch, die vor mir gesprochen hat. Sie können es auch den Ausführungen der Regierung entnehmen. Es kann eine Reduktion der Lagerkapazität von 50 auf minimal 30 Tage beantragt werden. Allerdings nur und unter der Voraussetzung, dass ein Düngungs- und Beweidungskonzept vorliegt und glaubhaft aufgezeigt werden kann, dass während der Sömmerung mindestens dreimal das Ausbringen möglich ist. Wenn es ein Düngungs-und Beweidungskonzept braucht, muss dies von jemandem erstellt werden. Das kostet. Und auch der Vollzug muss kontrolliert werden, weil nur ein Konzept zu erstellen ohne Kontrolle, das geht natürlich nicht. Wieso lassen wir es also nicht entsprechend dem Bundesrecht einfach zu, 30 Tage genügend zu lassen, Punkt? Ein Konzept braucht es dafür nicht. Da könnten wir endlich einmal in diesem Saal einen Beitrag zum Abbau von Bürokratie leisten. Andere Kantone machen es vor und es funktioniert.
Zweitens, der Gewässerschutz ist in der Landwirtschaft generell, aber vor allem auch in unseren Alpen, wichtig. Dessen ist sich die Bündner Landwirtschaft sehr bewusst. Mit dem vorliegenden Auftrag werden aber die Vorgaben des Gewässerschutzes weder verwässert noch unterlaufen. Im Gegenteil, wir setzen Bundesrecht so um, wie es eben vorgesehen ist. Wir gehen aber auch nicht weiter, als es der Bundesgesetzgeber verlangt. Und das ist auch wichtig und richtig so.

Drittens, in der Antwort wird suggeriert, dass der vorliegende Auftrag der geltenden Rechtsprechung widerspricht. Ich teile diese Auffassung nicht. Die von der Regierung angeführte Rechtsprechung für Laufhöfe ist aus meiner Sicht so nicht auf innere Warteräume anwendbar, das hat auch Kollege Grossrat Roffler ausgeführt.
Ich komme deshalb zum Schluss und zum Antrag, diesen Auftrag so zu überweisen, wie er eingereicht wurde, nämlich im ursprünglichen Sinn. Wir gehen damit nicht über Bundesrecht hinaus. Wir tragen dem Gewässerschutz trotzdem Rechnung und machen hier ganz bestimmt nichts Unkorrektes. Deshalb bitte, stimmen Sie dem Auftrag im ursprünglichen Sinne zu.

Grass: In der Junisession 2022 bin ich im Rahmen der Fragestunde zu der Thematik im Auftrag Roffler mit Fragen an die Regierung gelangt. Damals hat Regierungsrat Caduff zugesichert, dass die minimale Lagerkapazität von 50 auf 30 Tage reduziert werden kann, wenn ein Düngerkonzept vorgelegt wird. Diese Konzepte bringen ausser grossem zusätzlichen bürokratischem Aufwand für die Alpwirtschaft nichts. Es ist nicht ersichtlich, welchen Nutzen der Kanton daraus ziehen will, denn ob zwei- oder dreimal die Gülle ausgebracht wird, ändert an der Verteilung nichts. Und es ist erstaunlich, ja sogar bedenklich, dass der Kanton den Landwirten nicht zutraut, ohne Konzept die Gülle fachgerecht auszubringen. Wir Landwirte wissen schon, was wir tun. Und es gehört zu unseren Kernkompetenzen, Hofdünger fachgerecht auszubringen, damit die Zusammensetzung des Pflanzenbestands nicht leidet und die Erträge stimmen. Deshalb ist Punkt 1, wie im Auftrag beschrieben, ohne Düngungskonzept und nicht wie nach den Ausführungen der Regierung zu überweisen.
Zu Punkt 2 hat Grossrat Roffler und Präsident des Bündner Bauernverbandes ausführlich ausgeführt, weshalb dieser ebenfalls überwiesen werden soll. Dazu gehe ich nicht mehr näher drauf ein, stimme aber seinen Ausführungen voll und ganz zu. Liebe Kolleginnen und Kollegen, nutzen wir hier den gesetzlichen Spielraum, wie das in anderen Kantonen gehandhabt wird. Die kantonale Verwaltung wird somit aufgefordert, mehr Augenmass walten zu lassen und der Landwirtschaft nicht unnötig Steine in den Weg zu legen. Daher bitte auch ich Sie, überweisen Sie den Auftrag Roffler in der ursprünglichen Form.

Zanetti (Sent): Stimada duonna presidenta dal Grond cussagl, stimada duona vicepresidenta dal Grond cussagl, eir eu nu am lasch tour da tillas gratular cordialmaing per Vossa onuraivla elecziun, e da tillas giavüschar ün on plain sulagl e blers bels inscunters.
Gugent am permet eu da prouvar da contribuir cun meis votum a la discussiun e cumainz culla seguainta constataziun: Pauras e paurs grischuns sun consciaints da la valur dad üna cuntrada intacta e sana. Quella es la basa per lur lavur e la ierta da las generaziuns passadas. Pro la ierta tocca eir l'alpagiada in nos chantun, e las sfidas da quella nu sun da suotvalütar. Ed eir... O adonta da quellas tocca l'alpagiada pro nos chantun, es part importanta ed integrativa da l'agricultura ed ün inrichamaint per nossa società. L'Uffizi d'agricultura e geoinfuormaziun es lapro üna importanta ed indispensabla organisaziun partenaria e fuorma insembel cun nossa scoula agricula ün sustegn decisiv pel svilup da l'agricultura da muntogna. Eu sun persvasa cha las persunas respunsablas sun eir consciaintas, cha lur contribuziun es da gronda portada. Da far frunt a las sfidas da nossa società es ün ingaschamaint permanent e chi po gnir absolt cun success be da cumünanza. Pro ün svilup tocca eir la prontezza da ponderar, da reponderar decisiuns o directivas trattas e da far in cas da bsögn adattamaints. Quels adattamaints han da correspunder a la ledscha superiura, in quist cas a la ledscha da la protecziun da nossas auas – cha quai es üna roba centrala. Da proteger esa però là, ingio chi exista eir ün privel obain ingio chi as rechattan eir auas. In nos cas discutaina dad ün inviamaint, üna guida chi a seis temp es gnüda fixada cul savair da quella jada. Hoz vaja per dar a l'uffizi respunsabel la pussibiltà e'l sustegn da far adattamaints là, ingio cha la ledscha superiura permetta quai ed impustüt da resguardar plü bain la richa varietà da plantas e fluors. Fingià hoz prevezza'l manual, cha in cas concret e singul possan gnir fattas divergenzas dals princips, sch'i nun exista ingün privel concret areguard auas da surfatscha o da fond e da tour per mans üna valütaziun d'interessenza. I nu va in quista incarica – chi vain pretais üna carte blanche. Dimpersè i vain dumandà da far adattamaints pussibels e necessaris da nüzziar il spazi d'agir e da desister là, ingio chi nun exista ingün privel per las auas e cha'l terrain es bun dad absorbar e dovrar l'aldüm. Per far üna simila valütaziun esa necessari cha'l singul cas gnia valütà sül lö, in resguardond tuot ils aspects. La resposta da la Regenza sugerischa, chi nun exista ingün bsögn o ingünas dumondas avertas. E quai nun es dal tuot il cas. Stimadas collegas e simats collegas, our dals motivs manzunats giavüscha dad assegnar l'incarica illa versiun oriunda ed ingrazch pel sustegn.

Mazzetta: Sehr geehrte Frau Standespräsidentin und Standesvizepräsidentin, auch von meiner Seite herzliche Gratulation. Ich finde, mit dem Bild hier vorne, ist das Bild von Alois Carigiet erst jetzt vollendet.
Ich habe interessiert den Landwirtschaftsvertreterinnen und -vertretern zugehört und stelle fest, eigentlich sind wir uns über die Ziele einig. Wir wollen die Gewässer vor Belastungen schützen und die Biodiversität auf den Alpen erhalten. Über den Weg dahin gehen die Meinungen noch auseinander. Einig sind wir uns, glaube ich, dass die jetzige Lösung nicht das Ei des Kolumbus ist und angepasst werden sollte. Lobend herausstreichen möchte ich hier, dass das ALG endlich den Vollzug des Gewässerschutzes an die Hand nimmt. Es gibt Handlungsbedarf. Immer wieder werden Schadenfälle mit Gülle gemeldet. Die Folgen sind schwerwiegend. Tote Fische sind kein schöner Anblick. Es ist mir wichtig, hier zu betonen, es geht nicht um neue ökologische Auflagen, wie Walter Grass im Bündner Bauer sagt, es geht darum, dass das ALG als zuständige Behörde den Gewässerschutz vollziehen muss.
Jetzt komme ich aber zum Aber und zum Grund, wieso auch ich diesen Vorstoss unterschrieben habe. Das ALG hat für den Vollzug auf den Alpen eine Standardlösung

gewählt. Was gut gemeint ist, ist aber schwierig in der Umsetzung. Vor allem berücksichtigt diese Lösung die konkrete Situation vor Ort viel zu wenig, die konkrete Gefährdung für Grundwasser und Oberflächengewässer auf der einzelnen Alp. Dort, wo eine Gefährdung vorhanden ist, muss gehandelt werden. Doch dies ist bei Weitem nicht überall der Fall. Und nicht überall ist eine Maximallösung nötig. Damit will ich sagen, dass es eine Einzelfallbetrachtung braucht. Zu berücksichtigen sind also Fragen wie: Wie gross ist überhaupt der Betrieb und damit die Belastung? Gibt es überhaupt eine Gefährdung für Oberflächengewässer? Sind Gewässerschutzzonen betroffen und wenn ja, welche Schutzzonen? Je nach Schutzzone können nämlich auch unterschiedliche Sanierungsfristen berücksichtigt werden. Am Schluss muss es auch, und das wurde auch ein paar Mal gesagt, eine Interessensabwägung geben. Verschiedene Schutz- und Nutzungsinteressen sind gegeneinander abzuwägen, wie der Gewässerschutz, die Erhaltung der Biodiversität, der Landschaftsschutz, die finanziellen Folgen für die Alp.
Das ALG hat es in der Hand, den Gewässerschutz mit Augenmass zu vollziehen, und darum frage ich mich, wieso hat das ALG Gesuche von Alpen abgelehnt, die die Lagerkapazität unter Beizug eines Düngerkonzeptes reduzieren wollten. Gab es hier tatsächlich ein ernsthaftes Problem mit dem Grundwasser und mit Oberflächengewässer? In der Stellungnahme der Bündner Fachkommission für Alp- und Milchwirtschaft wird Unmut geäussert, dass das ALG hier nicht Hand biete. Auch die Entwässerungen der inneren Warteräume über die Schulter können durchaus weiterhin möglich sein, sofern kein Risiko für Bäche und Grundwasser besteht. Einen Bestandesschutz, wie die genannte Kommission für die Alpen will, ist aber sicher nicht möglich. Was vor 30 Jahren gut war, kann unter Umständen nicht mehr der heutigen Gesetzgebung und Gefährdung genügen. Rechtlich ist das nicht möglich.
Für den Schutz der Biodiversität auf den Alpen finde ich ausserdem zentral, dass ein Düngungs- und Beweidungskonzept verlangt wird. Darauf sollten wir auf keinen Fall verzichten. Die Gülle darf nicht einfach nach Belieben überall und grossflächig auf den Alpen ausgetragen werden. Das wäre für die Biodiversität verheerend. Und unter Umständen kann es besser sein, wenn die Gülle konzentriert auf eine kleine Fläche ausgetragen wird anstatt auf der ganzen Alp. Wenn wir die Biodiversität, die heute auf den Alpen eben noch gut ist, erhalten wollen, dann braucht es situationsbezogene Düngungskonzepte. Die Fachkommission erwähnt andere Kantone, die einen Vollzug mit Augenmass machen würden. Den Vergleich mit anderen Kantonen finde ich aber nicht nur gut. Wenn ich beispielsweise die Alpen in unserem Nachbarkanton Glarus sehe, dann kommen hier vor allem saftig grüne, überdüngte Sömmerungsgebiete vor. Aus Biodiversitätssicht eine Einöde. Und genau dies dürfen wir auf unseren Alpen nicht zulassen.
Ich fasse zusammen. Wir brauchen einen Vollzug mit Augenmass, einzelbetriebliche, risikobasierte Lösungen, die dem Gewässerschutz und der Biodiversität gerecht werden. In der Antwort der Regierung sehe ich eine gewisse Bereitschaft, Anpassungen vorzunehmen. Die Kann-Formulierung bezüglich der Kapazität für 30 Tage verunsichert mich aber. Darum stelle auch ich eine Frage an die Regierung. Ist das ALG wirklich bereit, die Praxis zu überdenken und Lösungen zu ermöglichen, die der tatsächlichen Situation vor Ort gerecht werden?

Said Bucher: Ich hatte vorhin vergessen, der Standespräsidentin und der Standesvizepräsidentin zu ihrer Wahl zu gratulieren. Ich freue mich ausserordentlich, dass ich von hier aus zwei Frauen in den Ämtern betrachten darf, danke dafür, dass Sie sich zur Verfügung gestellt haben.
Sehr geehrte Frau Standespräsidentin, sehr geehrte Standesvizepräsidentin, hohe Regierung, werte Kolleginnen und Kollegen, ich möchte einen Beitrag leisten, der wahrscheinlich nicht von allen gut aufgenommen wird, trotzdem ist es mir ein grosses Anliegen. Der Auftrag nimmt meiner Meinung nach grundsätzlich ein Thema auf, welches Landwirtinnen und Landwirte sowie Gemeinden beschäftigt. Das kann ich aus eigener Erfahrung als zuständige Departementschefin Land- und Forstwirtschaft in der Gemeinde bestätigen. Die mit dem Gewässerschutz verbundenen Investitionen treiben natürlich alle um. Die Antwort der Regierung ist trotzdem aus meiner Sicht rechtsstaatlich fundiert, umfassend und zeigt auf, wie der Kanton Graubünden darum bemüht ist, den ihm zur Verfügung stehenden gesetzlichen Handlungsspielraum maximal zu Gunsten der Betroffenen auszufüllen. Eine Überweisung des unveränderten Auftrages würde bedeuten, diesen Handlungsspielraum und damit das Engagement des Kantons zu Gunsten der Landwirtinnen und Landwirte zu gefährden. Denn wie von der Regierung ausgeführt, würde zwangsläufig ein Konflikt mit der Gesetzgebung des Bundes resultieren, was möglicherweise auch zu einer höheren Regelungsdichte führen könnte, und das ist aus meiner Sicht wirklich zu vermeiden, weil wir können wirklich keine höhere Reglungsdichte gebrauchen.

Standespräsidentin Hofmann: Damit scheint die Diskussion weitgehend beendet, nehme ich an. Ich gebe nun Regierungsrat Caduff das Wort.

Regierungsrat Caduff: Erlauben Sie mir den Einstieg mit einer nicht ganz ernst gemeinten Anekdote. Der Bauernpräsident weiss, was ich meine. Wir waren beide an einer Eröffnung einer Sennerei in einem Bündner Dorf, kombiniert mit einem Fernwärmekraftwerk, und zuerst durften der Präsident des Bauernverbandes und ich ein Grusswort halten, und dann kamen die Vertreter der Energie. Das erste, was der Vertreter der Energie sagte war: «So, jetzt hat die Gummistiefelfraktion besprochen, jetzt komme ich.» Also, insofern erinnert das mich ein bisschen an die Gummistiefel. Wir reden ja von Mist und Gülle hier heute.
Nun kommen wir zum ernsteren Teil. Zuerst möchte ich darauf hinweisen, auf welcher Flughöhe wir uns hier bewegen. Ihr seid das Parlament, Ihr seid der Gesetzgeber. Wir reden hier über eine Vollzugshilfe. Wir reden nicht über ein Gesetz, nicht über eine Verordnung, nicht über eine Richtlinie, nein, wir reden über den Vollzug und eine Vollzugshilfe. Solche Vollzugshilfen werden von Ämtern verabschiedet, nicht einmal von der Regierung, nicht vom Departement. Das einfach zur Flughöhe,

wo wir uns hier bewegen, sehr im Detail. Ich stelle auch fest, dass wir offenbar bisher immer ein gutes Verhältnis zur Landwirtschaft gepflegt haben und hier irgendwo offenbar die Fähigkeit zum Kompromiss zu verlieren scheinen.
Lassen Sie mich auf den Auftrag zu sprechen kommen und die vier Punkte, die hier gefordert werden. Der erste Punkt, die Lagerkapazität für Gülle muss auf 30 Tage reduziert werden. Es wurde darauf hingewiesen, im 2022 hat Grossrat Grass eine entsprechende Frage in der Fragestunde gestellt. Ich habe gesagt, wir sind bereit, dies zu tun, wenn ein Bewirtschaftungs- und Düngungskonzept vorliegt. Es trifft zu, und das ist aufgrund eines internen, sage ich, auf eine interne unglückliche Kommunikation zurückzuführen, dass dies am Anfang nicht unbedingt so umgesetzt wurde. Aber das hat mit einer fehlenden Kommunikation, dies nehme ich auf mich, zu tun, dass man das am Anfang nicht wirklich so umgesetzt hat. Aber das ist längstens über ein Jahr her, ist das korrigiert, und wird nun so umgesetzt. Und wenn dann gesagt wird, ja, ein Dünungs- und ein Bewirtschaftungskonzept ist enorm aufwendig, es wird noch gesagt, es kostet. Diese Konzepte werden vom Plantahof erstellt. Man muss nur die Daten liefern. Ich habe eins hier vor mir. Da weiss ich nicht, wo das Problem liegt. Und wenn ich sehe, was dieses Düngungs- und Bewirtschaftungskonzept beinhaltet, heisst das nichts anderes, als welche Flächen werden wann gedüngt, und das müsst Ihr ja sowieso machen, wenn die Güllegrube voll ist. Sonst würde es ja bedeuten, man lässt es einfach überlaufen. Also ich sehe hier nicht, wo der administrative, bürokratische Aufwand ist und was es dermassen an Kosten verursachen soll.
Es wurde gefragt, warum wurde es abgelehnt? Ich weiss es nicht. Ich habe die Flughöhe gesagt. Ich weiss aber, dass drei Konzepte eingereicht wurden. Eins wurde abgelehnt. Den Grund weiss ich nicht, könnte man beim ALG nachfragen, habe keine Kenntnis, woran dass es liegt. Ich weiss auch, dass weitere acht Alpen haben sich mündlich erkundigt, was sie zu tun hätten, wurde aber bis heute nichts eingereicht. Ob das noch erfolgt oder nicht, weiss ich nicht. Und wenn man von Aufwand redet, es ist viel weniger aufwendig, ein solches Konzept zu erstellen, als wenn man bauliche Massnahmen vornehmen muss. Das wäre nämlich die Alternative oder andere Massnahmen.
Zu Punkt zwei komme ich am Schluss. Ich glaube, der Bestandesschutz, da haben wir keine Differenz. Wir sagen ja, der Bestandesschutz ist gewährt, wenn aber bauliche Massnahmen getroffen werden, dann gilt der Bestandesschutz nicht mehr. Dann muss man auch das, gemäss heutiger Rechtsprechung oder Regeln oder Gesetzgebung, anpassen. Ich glaube, da haben wir keine Differenz und auch zu Punkt vier haben wir, meine ich, keine Differenz.
Ich komme zum Punkt zwei. Und da wurde auch seitens von Grossrätin Zanetti gesagt, es sei kein Blankoscheck. Doch, wenn man im ursprünglichen Sinn überweist, dann heisst es, es darf generell und immer über die Schulter entwässert werden, Punkt. Das ist das, was der Auftrag fordert und das wurde gesagt, es sei nicht, stimmt, es gibt kein Gesetz, welches das sagt, aber es gibt sehr wohl Bundesgerichtsurteile. Und dieses Bundesgerichtsurteil wurde ja sogar im Auftrag zitiert, aber es wurde nur ein Teil zitiert, nämlich dieses Bundesgerichtsurteil sagt: Das Versickern auf einem Laufhof ist vielmehr insoweit zulässig, als die Natur grundsätzlich in der Lage ist, die fragliche Stoffmenge abzubauen. Das «abzubauen» ist entscheidend. Aber was ihr hier fordert, das ist ein Blankoscheck. Das ist Carte blanche, doch das ist Carte blanche, liest das mal. Es heisst, «generell ist das zuzulassen», Punkt. Und dann, wenn ich dann weiterlese im Bundesgerichtsurteil, heisst es bei der Beurteilung der Frage, ob eine hinreichende Abbaubarkeit der Stoffmenge gegeben ist, kommt es auf weitere Faktoren im Zusammenhang mit dem Laufhof, wie etwa die Anzahl betroffener Tiere, die beanspruchte Bodenfläche, die vorgegebene Benutzungsdauer und den Grad der Durchlässigkeit des bestehenden Bodens an, und genau das haben wir vor zu tun, nicht anderes. Und das ist die Gefahr der einzelbetrieblichen Prüfung, dass wir, ich gebe zu, man hat dieses Konzept entwickelt. Ich glaube, es war im 2018 oder 2019, weiss nicht genau wann, diese Vollzugshilfe. Der Gedanke dahinter war, dass man alle gleich behandelt, dass man hier nicht den einen so und den anderen anders behandelt. Diese Korrektur haben wir vorgenommen, weil die Voraussetzungen auf den einzelnen Alpen sehr unterschiedlich sind.
Im Übrigen zum Mengengerüst. Wir haben 170 Alpen geprüft respektive durch den Maschinenring prüfen lassen. 170. Bei 150 wurde irgendetwas beanstandet. Das heisst noch lange nicht, dass es bauliche Massnahmen sind, aber es gab Beanstandungen. 25 haben in der Zwischenzeit diese Beanstandungen umgesetzt, drei, drei haben eine anfechtbare Verfügung verlangt und haben eine Beschwerde eingereicht. Drei. Also wenn es wirklich ein dermassen riesiges Problem wäre, dann wären es wohl mehr. Da habe ich dann auch noch gewisse Fragezeichen, ob das tatsächlich der Fall ist, dass das Problem so hochgebauscht wird, wie es hier dargestellt wird. Ich anerkenne, dass es ein Thema ist, dass es Herausforderungen gibt. Aber ich glaube, auch wir haben in den letzten Monaten gezeigt, dass wir bereit sind, das einzelfallweise anzuschauen. Gerade in der Gemeinde, von Gemeindepräsidentin Zanetti wurde gesagt, zwei Geissalpen. Wir wissen von dem nichts. Warum spricht Ihr dann nicht mit dem zuständigen Amt? Man kann einfach die Faust im Sack machen anstatt mit den Menschen zu sprechen. Und auch die Übergangsfristen, die von Grossrat Roffler angetönt werden, ja ich verstehe diesen Unmut, aber redet doch mit dem Amt, sagt, das geht nicht. Wenn wir sehen, dass geplant wird, dass aufgezeigt wird, wann es so weit ist, dann sind wir sicher nicht stur und sagen, und das ist jetzt innerhalb dieser zwei Jahre umzusetzen. Ich weiss nicht genau, was ich mache, wenn Ihr den Auftrag im ursprünglichen Sinn überweist. Eigentlich fordert Ihr als Gesetzgeber den Kanton Graubünden auf, gegen die Rechtsprechung vorzugehen. Ich habe zwei Varianten. Entweder tue ich das, das wird aber zu Reaktionen führen, das kennen wir aus anderen Bereichen, weil dann wird es irgendwann seitens des Bundes heissen, die Kantone vollziehen es nicht, wir müssen eingreifen. Wir kennen das im Zusammenhang mit der Pestizidinitiative. Die Regeln seitens des Bundes, des

BAFU, wurden viel, viel schärfer, und wir produzieren heute, weil es jahrelang nicht vollzogen wurde, Härtefälle. Wir haben heute Betriebe, da hat man eine Bewirtschaftung zugelassen, hat sozusagen weggeschaut und jetzt muss man es umsetzen und das produziert Härtefälle, weil die ihren Betriebszweig aufgeben müssen. Ich möchte das hier verhindern und ich möchte auch nicht, dass der Bund hier eingreift, weil dann gibt es sicher Regeln, die schärfer sind, die weniger Spielraum zulassen und dann geben wir die ganzen Handlungsfreiheiten aus der Hand. Man kann natürlich auch Gerichtsurteile provozieren, wie die herauskommen, da haben wir genügend Beispiele, die werden sicher nicht zu Gunsten der Landwirtschaft sein. Oder, und das wäre eben genauso wenig schön, ich ignoriere einfach, was der Grosse Rat sagt. Und dann heisst es nachher, ja wir haben es ja gesagt, aber die blöde Regierung setzt es nicht um. Das ist beides unschön. Und wenn Ihr im ursprünglichen Sinne überweist, dann habe ich etwas Mühe damit.
Dann würde erwähnt, wie die anderen Kantone dies mit Augenmass vollziehen. Wir haben all die Kantone, die Alpwirtschaft haben, abtelefoniert, gefragt, wie setzt ihr dies um. Bern Minimum 30 Tage Lagerdauer, St. Gallen 30 Tage Lagerdauer, aber spannend, Entwässerung über die Schulter, St. Gallen nein, nicht zugelassen, nein. Und ihr sagt, wir sind die Strengsten und wir lassen nichts zu. Also man muss schon ein bisschen differenziert das Ganze anschauen.
Ich möchte an und für sich nicht länger werden, ich bitte Euch wirklich, den Auftrag im Sinne der Regierung zu überweisen. Es wurde gefragt, sind wir bereit, einzelfallmässig das anzuschauen? Ja, wir sind bereit, das zu tun. Das wird nochmals bekräftigt. Ich bin mir auch bewusst, dass man vielleicht in der Vergangenheit, nicht bös gemeint, sondern gut gemeint, gesagt hat, wir haben eine Vollzugshilfe, wir halten uns daran, wir sind berechenbar, dann wissen alle etwa, was kommt. Der Gedanke dahinter war tatsächlich, dass man sagt, wir versuchen alle, so weit wie möglich, gleich zu behandeln. Wir müssen anerkennen, dass die Situation auf den verschiedenen Alpen sehr unterschiedlich ist und das wir halt die Einzelfälle anschauen müssen.

Standespräsidentin Hofmann: Ich erteile nun dem Auftraggeber Grossrat Roffler das Wort.

Roffler: Ich bedanke mich bei allen Rednern für die interessanten Voten und vor allem auch für die Unterstützung meines Auftrages. Der Herr Regierungsrat hat ausgeführt und in seinem Votum von Wegschauen gesprochen. Grossrat Crameri und Grossrat Loi haben es aber eindrücklich beschrieben, dass Wegschauen auf keinen Fall vorhanden ist. Es geht nicht um das Wegschauen, es geht darum, dass wir kompatibel sind mit dem Bundesgesetz, das Bundesgesetz genügt auch für Graubünden und ist auch für Graubünden zulässig und korrekt, wenn man das so anwendet, aber nicht mehr. Deshalb, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, beantrage ich Ihnen, den Auftrag im ursprünglichen Sinne zu überweisen.

Standespräsidentin Hofmann: Damit kommen wir nun zur Abstimmung über diesen Auftrag. Wer den Auftrag im ursprünglichen Sinn überweisen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer den Auftrag im Sinne der Regierung überweisen will, drücke bitte die Taste Minus und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung beginnt jetzt. Ich gebe Ihnen das Resultat bekannt. Sie haben den Auftrag Roffler in seinem ursprünglichen Sinn mit 68 Stimmen überwiesen. 48 Stimmen haben den Auftrag im Sinn der Regierung überweisen wollen. Es gab keine Enthaltungen.

Abstimmung
In Gegenüberstellung des Antrags Roffler und des Antrags der Regierung obsiegt der Antrag Roffler mit 68 zu 48 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsidentin Hofmann: Ich habe einen Fehler gemacht, verzeihen Sie mir. Sie haben eigentlich jetzt dem Antrag von Grossrat Roffler zugestimmt im ursprünglichen Sinn. Jetzt geht es noch darum, ihn zu überweisen. Wir müssen nochmal abstimmen. Also, wenn Sie den Auftrag so überweisen möchten, drücken Sie bitte die Taste Plus. Wenn Sie gegen die Überweisung sind, drücken Sie die Taste Minus und bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Damit ist der Auftrag im ursprünglichen Sinn überwiesen worden mit 76 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 37 Nein-Stimmen.

Abstimmung
Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne des Antrags Roffler mit 76 zu 37 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Standespräsidentin Hofmann: Wir kommen nun zum nächsten Traktandum, zur Anfrage von Grossrätin Favre Accola. Da Sie jetzt als Standesvizepräsidentin neben mir sitzt, wird sie in der Debatte von Grossrätin Yvonne Altmann vertreten, die die Anfrage als Zweite unterzeichnet hat. Grossrätin Altmann, Sie haben die Antwort der Regierung gelesen. Sind Sie damit befriedigt, teilweise befriedigt oder gar nicht? Ich erteile Ihnen das Wort.

Anfrage Favre Accola betreffend massgebende Wohnbevölkerungszahlen (inklusive Saisonniers und WochenaufenthalterInnen) für die Berechnung der Bauzonengrösse in den Gemeinden (Wortlaut GRP 5/2023-2024, S. 696)

Antwort der Regierung

Zu Frage 1 und 2: Wie in der Anfrage zutreffend festgestellt wird, stützt sich die bundesrechtlich vorgegebene Berechnungsweise des Bauzonenbedarfs hinsichtlich der angenommenen Wohnbevölkerung und der Beschäftigten auf die Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) bzw. die Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des Bundesamts für Statistik, vgl. Art. 30a

der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) sowie die technischen Richtlinien Bauzonen (TRB; beschlossen von der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz am 7. März 2014 und vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 17. März 2014). Bei der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohnern wird hierbei nur die ständige Wohnbevölkerung berücksichtigt. Bei den Beschäftigten-Vollzeitäquivalenten werden saisonal besetzte Stellen bloss teilweise berücksichtigt. Die Regierung teilt die Auffassung, dass dieser Umstand den Herausforderungen in Graubünden als Tourismuskanton – mit saisonal stark schwankenden Einwohnerzahlen – nur unzureichend Rechnung trägt. Sie hat daher diese Problematik bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Umsetzung der ersten Etappe der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG 1) erkannt und gegenüber dem Bund kommuniziert. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Ausarbeitung des kantonalen Richtplans Siedlung (KRIP-S) folgende Massnahmen ergriffen: Gemäss Raumkonzept ist die räumliche Entwicklung auf die vom Kanton entwickelten Raumtypen auszurichten (KRIP-S, Kap. 2). Der touristische Raum soll als Basis für eine hohe touristische Wertschöpfung gestärkt werden (KRIP-S, S. 2.2-5). Für die Abschätzung der erforderlichen Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) wird die Bauzonenfläche pro Einwohnerin bzw. Einwohner und beschäftigter Person als Berechnungsgrösse beigezogen. In touristischen Raumtypen wird hierfür, im Vergleich zum urbanen und suburbanen Raum, von einem höheren Raumbedarf pro Person ausgegangen (ARE, KRIP GR, Ermittlung der Kapazitätsreserven in WMZ, Beschreibung Methode und Gemeinde-Datenblatt, März 2018, S. 18). Weiter wird der betriebsgebundene Wohnraum in Gewerbemischzonen (GMZ) nicht den für die Bauzonenberechnung massgebenden WMZ zugerechnet. Schliesslich wird auch Gemeinden mit stagnierender oder abnehmender Bevölkerungszahl eine angemessene Reserve an unüberbauter Bauzonenfläche zugestanden (KRIP-S, S. 5.2-9). Mit diesen Massnahmen kann ein Teil der sich aus der Berechnungsweise des Bundes ergebenden Nachteile für den Kanton abgefangen werden.
Zu Frage 3: Weiter ist auch auf Ebene der Nutzungsplanung der Bedarf an Bauland für die nächsten 15 Jahre nicht der einzige Gesichtspunkt für die Festlegung der Bauzonen. Die Bauzonenausscheidung unterliegt vielmehr wie die gesamte Raumplanung einer umfassenden Abwägung und Abstimmung aller räumlich wesentlichen Gesichtspunkte und Interessen. Hier sind primär die Gemeinden als Planungsträger gefragt, die von ihnen angestrebte Siedlungsentwicklung in räumlicher und qualitativer Hinsicht zu definieren und die damit verbundenen Handlungsfelder substantiiert darzulegen. Durch eine konsequente Mobilisierung des bestehenden Baulands können sie schliesslich ihren Handlungsspielraum insbesondere auch für touristische Nutzungen nutzen.
Zu Frage 4: Auch wenn es sich bei der Dimensionierung der Bauzonen um das politische Kernstück von RPG 1 handelt, ist der Grundsatz, dass Bauzonen einem Bedarf von 15 Jahren entsprechen müssen, bereits seit 1980 geltendes Recht (Art. 15 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG; SR 700). Die Ausführungsbestimmungen zur Bauzonendimensionierung beschränken sich auf Vorgaben zum Richtplan (Art. 5a RPV) bzw. auf die Gesamtgrösse der Bauzonen im Kanton (Art. 30a RPV). Der Kanton versucht schon seit einiger Zeit, dem Bund und auch dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Problematik zu unterbreiten und zu erläutern im Hinblick auf eine allfällige Anpassung (oder angepasste Auslegung) der RPV oder der TRB. Die Aussicht auf Erfolg ist jedoch eher getrübt, insbesondere auch deshalb, weil die Mittellandkantone davon kaum betroffen sind. Dennoch wird die Regierung ihre Bemühungen in diese Richtung aufrechterhalten.

Altmann: Ich bin mit der Antwort der Regierung befriedigt, wünsche jedoch eine Diskussion.

Antrag Altmann
Diskussion

Standespräsidentin Hofmann: Sie beantragen Diskussion und dürfen jetzt sprechen.

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Altmann: Sehr geehrte Frau Standespräsidentin, sehr geehrte Frau Standesvizepräsidentin, euch beiden Frauen gratuliere ich ganz herzlich zur ehrenvollen Wahl zur Standespräsidentin und zur Standesvizepräsidentin. Ich wünsche Ihnen vom Herzen im kommenden Jahr ganz viele interessante und wertvolle Begegnungen.
Sehr geehrter Regierungsrat Caduff, die Regierung erkennt die Problematik der Berechnung der Bauzonengrösse der Tourismusgemeinden. Vielen Dank an die Regierung für die in allen vier Punkten klaren, unterstützenden und zukunftsorientierten Antworten. Es ist mir ein Anliegen, dass Sie, geschätzter Herr Regierungsrat Caduff, und ihre Verwaltungsmitarbeiter sich weiterhin beim eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation für eine Anpassung der Berechnung der Wohnbevölkerung in den Tourismusgemeinden aussprechen. Folgende Zahlen der ständigen Einwohner und den Saisonniers in Tourismusgemeinden zeigen es deutlich auf. Klosters mit Einwohnern von 4423 Leuten gegenüber 310 Saisonniers machen sieben Prozent aus. Das ist nicht wirklich so viel. In Pontresina hingegen sieht das schon anders aus, da sind 2000 Einwohner, dazu kommen fast 300 Saisonniers, nämlich 296. Das sind dann bereits schon 14 Prozent. In Davos mit 10 732 Einwohnern kommen 1951 Saisonniers dazu. Das sind 18 Prozent. In Vaz/Obervaz sieht es fast gleich wie in Davos aus, da sind es 2749 Einwohner und dazu kommen 518 Saisonniers, 19 Prozent. In meiner Tourismusgemeinde ist es noch viel dominanter. Wir haben 3061 Einwohner und 1242 Saisonniers. Das sind 40 Prozent. Das bedeutet also, dass von fünf Personen zwei zusätzliche Saisonniers sind, die auch Wohnraum benötigen. Ich habe aber noch eine Gemeinde gefunden, die hat noch einen höheren Saisonniers-Anteil. Das ist nämlich Samnaun. Die haben 791 Einwohner und 443 Saisonniers, also 56 Prozent Saisonniers.

Die Zahlen zeigen es wirklich deutlich, dass in diversen Tourismusgemeinden die Saisonniers, welche nicht zur ständigen Wohnbevölkerung gezählt werden, auch Wohnraum benötigen. Damit die Abwanderung der ständigen Wohnbevölkerung in Tourismusgemeinden durch den Wohnungsmangel nicht weiter voranschreitet, sind dringendst die Saisonniers für die Berechnung der Wohnmischzentrumszonen dazuzurechnen. Ich bin sehr dankbar, dass sich unsere Regierung weiterhin für einen wettbewerbsfähigen Tourismus mit genügend Wohnraum und Entwicklungspotential für unsere ständige Wohnbevölkerung, aber auch für die saisonalen Arbeitskräfte, auf Bundesebene einsetzt. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und für Ihre weitere Unterstützung.

Butzerin: Ich bedanke mich bei der Regierung für die Beantwortung der Fragen. Aus den Antworten kann entnommen werden, dass die Regierung die Problematik ernst nimmt und auch bereits beim Bund diesbezüglich vorstellig geworden ist. Mit meinem kurzen Votum möchte ich die Ausführungen der Aroser Gemeindepräsidentin Grossrätin Yvonne Altmann bestärken. Sie hat die wesentlichen Punkte genannt. Ich erlaube mir, nur zu den Antworten auf die Fragen eins und zwei kurz Stellung zu nehmen. Dass die Regierung die Auffassung der Interpellanten teilt, wonach der Bund den Herausforderungen, welchen ein Tourismuskanton ausgesetzt ist, zu wenig Rechnung trägt, zeigt, dass sie die Problematik ebenfalls erkannt hat. Gefragt ist nun, dass von Seiten der Tourismuskantone beim Bund bei jeder Gelegenheit auf die Sache hingewiesen wird, denn steter Tropfen höhlt den Stein. Ich bin auch zufrieden über die Feststellung, welche die Regierung macht, dass in touristischen Raumtypen mehr Raumbedarf besteht als im urbanen und suburbanen Raum. Ob es richtig ist, dass dieser Mehrbedarf auf einen Pro-Kopf-Anteil für die ständige Wohnbevölkerung berechnet wird, bezweifle ich. Vielmehr wäre meiner Meinung nach richtig, wenn die effektive Bevölkerungszahl unter Einbezug der Saisonmitarbeiterinnen und Saisonmitarbeiter zur Berechnung des Wohnraumbedarfs herangezogen würde. Entsprechende Zahlen über die Anzahl des Saisonniers sind aus allen Tourismusdestinationen sicher einfach und unkompliziert zu erhalten. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Bachmann: Das neue RPG des Bundes sieht vor, dass neue Wohnungen dort entstehen sollen, wo bereits Menschen leben. Das heisst, es soll dichter und höher gebaut werden können. Der Kanton hat zwar seine Richtpläne entsprechend angepasst, doch bei den Gemeinden harzte es mit der entsprechenden Anpassung ihrer Nutzungspläne. Es stellen sich für mich diesbezüglich deshalb folgende allgemeinen Fragen. Erstens, wie viele Gemeinden im Kanton haben ihre Nutzungspläne bereits definitiv angepasst? Zweitens, bietet der Kanton Gemeinden, die mit dem Vollzug noch im Verzug sind, konkrete Hilfestellungen an? Und drittens, diverse Gemeinden haben den Eindruck, dass die Verfahren beim Kanton nur sehr schleppend vorwärtsgehen. Weshalb ist das so? Ich habe diese Fragen Herrn Caduff vorgängig eingereicht und ich danke ihm im Voraus für die Beantwortung.

Standespräsidentin Hofmann: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr aus dem Plenum. Darum frage ich Regierungsrat Caduff, ob Sie das Wort wünschen.

Regierungsrat Caduff: Ja gerne, kurz. Vorab besten Dank für die auch wohlwollenden Voten gegenüber dem betroffenen Amt, gegenüber dem ARE. Ich möchte auch auf das Votum von Grossrat Butzerin kurz eingehen. Ja, die Berechnung des Wohnraumbedarfs, wir kommen etwas von diesen reinen Zahlen weg, weil bei der Berechnung, da können eigentlich alle nur verlieren. Weil, wie sollen wir denn den Wohnraumbedarf berechnen, wenn eine Gemeinde eine Bevölkerungsabnahme hat? Darum sind wir ja vielmehr zu dieser sogenannten WÜK-Methode, das heisst, wir betrachten das weitgehend überbaute Gebiet und die Bauplätze, die sich innerhalb dieses weitgehend überbauten Gebietes befinden, die werden auch so genehmigt. Ich muss immer den Vorbehalt machen, das wird irgendwann bundesgerichtlich geprüft werden. Ob es dann standhält, wir gehen davon aus, aber wir sind nicht zu 100 Prozent sicher. Aber wir geben dieser reinen Zahlenspielerei etwas weniger Bedeutung als vielleicht am Anfang. Es war ja auch ein Lernprozess, auch für uns, diese ganze Geschichte RPG 1.

Nun zu den Fragen von Grossrat Bachmann. Besten Dank für die vorgängige Zustellung, so kann ich die genauen Zahlen sagen bei der ersten Frage. Nämlich, wie viele wurden vorgeprüft respektive sind in Vorprüfung? Vorgeprüft wurden 60 Planungen, derzeit beim ARE in Vorprüfung befinden sich vier. Dann zu den Genehmigungen, neun Planungen wurden genehmigt, zwölf Planungen befinden sich derzeit im Genehmigungsprozess, zwei davon liegen bei uns im Departement, also werden sicher noch im Verlauf dieses Jahres genehmigt. Das ist der derzeitige Stand und wenn man dann die Differenz zu den 101 Gemeinden macht, dort ist noch nichts, weder eine Vorprüfung noch eine Genehmigung. Dort ist der Prozess wahrscheinlich in den Gemeinden schon am Laufen, aber noch keine Vorprüfung und auch keine Genehmigung.

Dann die Frage, ob der Kanton den Gemeinden beim Vollzug konkrete Hilfestellungen bietet. Das haben wir gestern etwas thematisiert. Und es geht nämlich hier tatsächlich um diese sogenannten Vorprüfungsberichte. Ich wurde gestern angewiesen, dass wir hier keine Ratschläge geben, sondern dass wir nur die Interessen abwägen und sagen, ob es mit übergeordnetem Bundesrecht vereinbar ist oder nicht. Daran werden wir uns halten. Bisher haben wir Ratschläge oder versucht, die Gemeinden zu unterstützen, wenn die Gemeinden konkrete Anfragen haben, dann werden wir diese selbstverständlich beraten, sofern wir die Kapazitäten haben, sofern wir auch das entsprechende Wissen haben, aber oft, ja die Prozesse sind langwierig, die Prozesse sind in der Bevölkerung unbeliebt und damit natürlich auch mit Beschwerden behaftet und dort läuft halt der Prozess so wie er läuft, wie es in der Rechtsprechung vorgesehen ist.

Und das führt mich dann auch gerade zur dritten Frage, welchen Eindruck die Gemeinden haben. Das müssten Sie die Gemeinden fragen, geschätzter Grossrat Bachmann. Die Prozesse, es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die langwierig sind, dass die beschwerdebelastet sind. Das haben wir verschiedentlich hier im Grossen Rat thematisiert. Ich erinnere an den Auftrag Kocher, an eine Anfrage Gort, da habe ich das versucht darzulegen, auch wie der Prozess abläuft mit Vorprüfungen, mit Mitwirkungsberichten, mit Genehmigung, mit Gemeindeversammlungen und dann, ich habe bisher, glaube ich, keine Revision von den neun, die ich gesagt habe, gesehen ohne Planungsbeschwerde. Und da ist die Frage, wie lange geht der Schriftenwechsel hin und her und dieser dauert, und das nimmt dann halt Zeit in Anspruch, weil wir müssen ja mit der Genehmigung in der Regierung auch jeweils die Planungsbeschwerden behandeln und das ist immer die Frage, wie lange geht der Schriftenwechsel hin und her und das ist schleppend. Ja, ich kann es nicht anders sagen.

Standespräsidentin Hofmann: Vielen Dank, Herr Regierungsrat. Wir kommen nun zur Fraktionsanfrage der SVP zum Stand der Enteignungen wegen Auszonungen von Bauland. Erstunterzeichner ist Grossrat Gort und ich frage ihn an, ob er von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist. Herr Grossrat, Sie haben das Wort.

Fraktionsanfrage SVP betreffend Stand der Enteignungen wegen Auszonungen zwecks Reduktion von überdimensionierten Bauzonen (Erstunterzeichner Gort) (Wortlaut GRP 5/2023-2024, S. 697)

Antwort der Regierung

Zu Frage 1 und 2: Damit eine Gemeinde gegenüber dem kantonalen Fonds Auszonungskosten wegen materieller Enteignung geltend machen kann, muss grundsätzlich ein rechtskräftiger Entscheid der Enteignungskommission vorliegen (Art. 19v Abs. 1 Ziff. 3 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden, KRG; BR 801.100). Dadurch soll verhindert werden, dass eine Gemeinde eine allenfalls nicht bestehende Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung zu leichtfertig anerkennt. Die Gemeinde muss also Entschädigungsforderungen grundsätzlich bestreiten und die Grundeigentümerschaft dadurch auf den Klageweg zur Enteignungskommission im Sinn von Art. 98 Abs. 4 KRG verweisen (Botschaft Teilrevision KRG vom 26. Juni 2018, Ziff. V, S. 437 f. sowie Anh. 5, Ziff. 4, S. 462 f.).
Ob im Einzelfall eine materielle Enteignung nach Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) vorliegt, darf nicht der Disposition der Parteien überlassen werden, denn es ist nicht zulässig, auf kantonaler Ebene Abweichungen vom Begriff der materiellen Enteignung, der bundesrechtlicher Natur ist, zu gestatten (BGE 116 Ib 235, E. 2b). Für die in der Anfrage angesprochene und durch den Grossen Rat in Art. 19q Abs. 3 Ziff. 2 sowie Art. 19v Abs. 1 Ziff. 3 KRG eingeführte Möglichkeit eines vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) zu genehmigenden Vergleichs zwischen der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft besteht folglich nur ein sehr eingeschränkter Anwendungsbereich. Daneben ging es auch im Grossen Rat darum, dass solche Vergleiche namentlich dann anstelle eines rechtskräftigen Entscheids der Enteignungskommission anerkannt werden können, wenn die voraussichtliche Höhe der Entschädigungssumme in keinem Verhältnis zu den Verfahrens- und Anwaltskosten stehen würde, die im Falle der Durchführung eines Verfahrens vor der Enteignungskommission entstünden (vgl. GRP 2018 zu Art. 19q und Art. 19v, S. 441 ff.). Ob es noch weitere Gründe gibt, die einen Vergleich als genügend erscheinen lassen könnten, wird sich erst noch weisen.
Bisher wurde dem DVS noch kein entsprechender Vergleich zur Genehmigung eingereicht. Entsprechend kann Frage 2 nicht beantwortet werden.
Zu Frage 3: Da die Enteignungskommission den Kanton jeweils anzuhören hat (Art. 98 Abs. 4bis KRG), hat er Kenntnis von den bisherigen Verfahren betreffend Entschädigungsbegehren als Folge von Auszonungsplanungen. Bisher wurden erst drei Entschädigungsforderungen aufgrund von Auszonungen – in den Gemeinden Sufers und Schmitten – vor der Enteignungskommission geltend gemacht. Hierbei hat die Enteignungskommission noch keinen Fall festgestellt, bei dem die Voraussetzungen einer materiellen Enteignung erfüllt gewesen wären. Die geringe Anzahl an Verfahren liegt darin begründet, dass erst wenige Auszonungsplanungen in Rechtskraft erwachsen sind und die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen zwei Jahre beträgt (Art. 19s Abs. 2 KRG). Insofern ist es noch zu früh, um Aussagen über die Praxis der Enteignungskommission zu den laufenden Auszonungsplanungen der Gemeinden treffen zu können. Diese hat sich aber in jedem Fall an die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts zu halten (vgl. auch GRP 2023, Anfrage Luzio betreffend Entschädigung auszuscheidender Bauflächen in Folge der Raumplanungsrevision, S. 906 ff.).
Zu Frage 4: Seit dem Jahr 2021 wurden 270 505 Franken in den kantonalen Fonds einbezahlt. Ausbezahlt wurden bisher 29 964 Franken. Die Auszahlung diente der Finanzierung einer Vergütung von Erschliessungsaufwendungen (Art. 19t KRG) in der Gemeinde Sufers.
Zu Frage 5: Bei der Redimensionierung von Bauzonen aufgrund von Art. 15 Abs. 2 RPG, also Auszonungen, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung allfälliger geleisteter Mehrwertzahlungen (Art. 19u Abs. 1 KRG). Die Pflicht zur Mehrwertabgabe bei einer (Wieder-)Einzonung ergibt sich aus dem Bundesrecht (Art. 5 Abs. 1bis RPG) und knüpft an die Planungsmassnahme der Zuweisung eines Grundstücks von einer Nichtbauzone zu einer Bauzone.

Gort: Sehr geehrte Standespräsidentin und Standesvizepräsidentin, auch von mir herzlichen Glückwunsch. Ich bin mit der Antwort zufrieden, verlange keine Diskussion, würde mich aber gerne kurz äussern.

Standespräsidentin Hofmann: Sie dürfen sprechen, Herr Grossrat.

Gort: Mich beschäftigt das Raumplanungsthema in unserer Gemeinde nun bereits seit fünf Jahren. Gestartet ist die Gemeinde Küblis als eine sogenannte BG-Gemeinde, also eine Gemeinde mit richtig bemessener Baulandreserve, ins Leitbild. Im Laufe des Raumplanungsprozesses wurden wir dann zweimal zurückgestuft, d. h. von einer Gemeinde mit wenig Bevölkerungswachstum zu einer Gemeinde mit Bevölkerungsrückgang. Wenn man nun die Bundesstatistik unserer Gemeinde für ständige Wohnbevölkerung anschaut, so kann festgestellt werden, dass vor 2019 die Wohnbevölkerung rauf- und runterging, seit 2019 aber für unsere Verhältnisse stark ansteigend ist. In Anbetracht dessen und dass es kaum leerstehende, vernünftige Mietwohnungen gibt, ist dies natürlich für die Bevölkerung nur sehr schwer verständlich. Am letzten Freitag konnten wir die Raumplanung in der Gemeindeversammlung beraten und abschliessen. Ich glaube, kaum ein Thema hat die Exekutive in den letzten Jahren dermassen in Anspruch genommen wie es die Raumplanung war. Wir nahmen uns während des ganzen Prozesses für Interessierte immer wieder Zeit, insbesondere während der Mitwirkung, für jede Person, welche dies wünschte. Und deshalb kann ich Ihnen sagen, dass vor allem die Voraussetzungen für die Entschädigung bei einer materiellen Enteignung auf grosses Unverständnis stossen. Und ich verstehe alle Betroffenen, welche ihr Bauland hart erarbeitet haben und hunderttausende Franken bezahlt haben und jetzt alles verlieren. Sie können sich vorstellen, wer in diesen Gesprächen den Sündenbock spielen durfte.
Deshalb stimmen mich insbesondere die Antwort drei bis sechs, aber auch die Antwort damals aus der Anfrage Luzio, alles andere als glücklich. Ich mache hier aber keinen Vorwurf der Regierung, sondern dies ist jetzt das Resultat, wenn man irgendwelchen ideologischen Initiativen zustimmt, welche schlussendlich die Freiheit und das Eigentum vieler Personen hier in unserem Kanton oder in unserem Land beschneiden.
Die Beantwortung meiner Fragen ist aber sehr gut und kann somit schon fast als Vollzugshilfe für die Gemeinden angeschaut werden. Hierfür möchte ich Regierungsrat Caduff, aber auch seinem Team in der Verwaltung herzlich danken. Trotz meinem Lob möchte ich der Regierung noch eine kleine Kritik oder einen Rat mit auf den Weg geben. Lieber Herr Regierungsrat Caduff, bitte betrachten Sie die Zahlen des prophezeiten Bevölkerungswachstums, welche Sie vom Bund erhalten, äusserst kritisch. Wie wir es erst in jüngster Vergangenheit hier gesehen haben, hat es der Bund mit seinen Berechnungen und Einschätzungen nicht immer gerade ins Schwarze getroffen.

Standespräsidentin Hofmann: Wir fahren fort mit den weiteren Traktanden und kommen nun zum Auftrag von Grossrätin Julia Müller betreffend Unterstützung von Zweit- und Weiterbildungen. Die Regierung anerkennt die Anliegen und empfiehlt die Überweisung dieses Auftrags. Dennoch frage ich Grossrätin Müller, wünschen Sie Diskussion?

Auftrag Müller betreffend Unterstützung von Zweit- und Weiterbildungen (Wortlaut GRP 5/2023-2024, S. 699)

Antwort der Regierung

Zweck des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG; BR 450.200) ist, die Chancengleichheit für das Absolvieren einer Ausbildung zu fördern. Dazu gewährt der Kanton unter bestimmten Voraussetzungen Ausbildungsbeiträge (Stipendien sowie zinslose Darlehen). Der Kanton leistet Stipendien an Personen, bei welchen die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit sowie jene der Eltern für die Deckung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht ausreichen. Stipendien stellen einen Beitrag an die ausbildungsbedingten Mehrkosten dar. Für die kantonalen Stipendien gilt das Subsidiaritätsprinzip. Die im Auftrag verwendeten Begriffe «Erstausbildung» sowie «Zweit- und Weiterbildung» sind in stipendienrechtlicher Hinsicht (basierend auf dem am 1. März 2013 in Kraft getretenen Stipendienkonkordat) wie folgt definiert:

- Erstausbildung: Die Erstausbildung umfasst die erste Ausbildung, welche zur Berufsausübung befähigt, und die darauf aufbauenden Ausbildungen bis einschliesslich des ersten Masterabschlusses auf Tertiärstufe.
- Zweitausbildung: Die Zweitausbildung umfasst alle Ausbildungen, die nicht der Erstausbildung oder der Weiterbildung zugeordnet werden können.
- Weiterbildung: Die Weiterbildung umfasst die Ausbildung, die auf der Erstausbildung aufbaut.

Dieselbe Auslegung von Erst-, Zweit- und Weiterbildung gilt auch für das StipG. Für unter Erstausbildung fallende Ausbildungen werden Stipendien ausgerichtet. Für Zweitausbildungen und Weiterbildungen können i. d. R. nur zinslose Darlehen gewährt werden. Wird beispielsweise nach der beruflichen Grundbildung eine Bachelorausbildung absolviert, so ist auch diese weiterführende Ausbildung (Bachelor) stipendierbar. Eine nach dem ersten Bachelor-Abschluss begonnene zweite Bachelor-Ausbildung (Zweitausbildung) ist hingegen nur darlehensberechtigt. Ein anschliessender Master-Lehrgang hingegen ist wieder stipendierbar (da es sich um eine Erstausbildung handelt).
Seit Inkrafttreten des totalrevidierten StipG am 1. August 2007 wurden 64 Stipendiengesuche für Personen eingereicht, die zu Beginn der Ausbildung das 40. Altersjahr vollendet hatten. Bei 50 dieser Gesuche waren die Voraussetzungen bezüglich der in Art. 4 Abs. 2 StipG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipVO; BR 450.250) vorgesehenen Ausnahmetatbestände (keine Berufsbefähigung oder die berufsbefähigende Ausbildung wird nicht mehr angeboten) nicht erfüllt. Da 6 dieser 50 Gesuche wiederum nicht anerkannte Ausbildungen betrafen, mussten in diesem Zeitraum total 44 Gesuche aufgrund der Nichterfüllung des Kriteriums «Alter» abgelehnt werden.
Es ist ein Anliegen der Regierung, dass auch Personen in der zweiten Hälfte ihres Berufslebens bei der Aus- und Weiterbildung unterstützt und dadurch im Berufsleben

gehalten werden können. Dies ist zudem im Hinblick auf den Ausbau des Fachkräftepotenzials zentral. Die Wirtschaft hat ein enormes Interesse daran, das Potenzial der angesprochenen Bevölkerungsgruppe zu entwickeln. Die entsprechende Förderung der Mitarbeitenden bzw. deren Ausbildung ist ein grundlegendes Mittel dazu. Ein gutes und einfach zugängliches Aus- und Weiterbildungsangebot ist das Eine. Daneben können Stipendien ein ergänzendes Instrument sein, Personen beim «lebenslangen Lernen» gezielt zu unterstützen bzw. einen Beitrag an deren ausbildungsbedingte Mehrkosten zu leisten. Die Regierung hat zur Unterstützung des vermehrten Erfordernisses des lebenslangen Lernens für die Berufswelt der Zukunft und gestützt auf das Projekt «Berufsbildung 2030» mittels Teilrevision der StipVO am 30. Mai 2023 die Altersgrenze innerhalb des gesetzlichen Spielraums für einen bestimmten Bezügerkreis bereits weiter geöffnet. So sind Personen in Ausbildung, die nach vollendetem 40. Altersjahr eine Ausbildung beginnen und über keine berufsbefähigende Ausbildung verfügen, stipendierbar. Des Weiteren sind Personen in Ausbildung stipendierbar, deren dazumal erlernte berufsbefähigende Ausbildung nicht mehr angeboten wird. Erfüllt die Person in Ausbildung die Voraussetzungen für Stipendien, so ist die ganze Ausbildungsdauer stipendierbar, auch über das 40. Altersjahr der Person in Ausbildung hinaus.
Die Regierung sieht und anerkennt das Bedürfnis, zum Zweck der stärkeren Umsetzung des Anliegens betreffend lebenslanges Lernen das StipG entsprechend anzupassen.
Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag zu überweisen.

Müller: Herzlichen Dank. Ich würde vorerst die vier Minuten brauchen und, darf ich nicht. Also wenn ich keine Diskussion möchte, dann ist es vorbei. Gut, ich wünsche keine Diskussion.

Standespräsidentin Hofmann: Gibt es Wortmeldungen aus dem Plenum? Wünscht das Plenum eine Diskussion? Grossrat Wieland, Sie haben das Wort.

Wieland: Ich wünsche Diskussion.

Antrag Wieland
Diskussion

Standespräsidentin Hofmann: Sie haben gehört, Grossrat Wieland wünscht Diskussion. Deshalb gebe ich Grossrätin Müller das Wort.

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Müller: Vielen Dank, Grossratskollege Wieland, Sie ermöglichen mir ein Votum damit. Ich bin sehr dankbar, geschätzte Regierung, dass Sie das Anliegen teilen, dass auch Personen in der zweiten Hälfte ihres Berufslebens bei der Aus- und Weiterbildung unterstützt und damit im Berufsleben gehalten werden sollen. In einer Zeit, in der der Wandel in der Arbeitswelt, insbesondere auch durch die Digitalisierung, rasant voranschreitet, wächst das Bedürfnis nach finanzieller Unterstützung für Aus- und Weiterbildungen stetig. Besonders aber auch angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels ist es notwendig, dass das Bündner Stipendienwesen überdacht wird. Gemäss dem aktuellen kantonalen Gesetz über Ausbildungsbeiträge wird zwischen Erstausbildungen und Zweit- beziehungsweise Weiterbildungen unterschieden. Während für eine Erstausbildung Stipendien beantragt werden können, müssen Darlehen für eine Zweit- und Weiterbildung zurückbezahlt werden. Ausserdem sind im Kanton Graubünden nur Personen unter 40 Jahren berechtigt, Beiträge zu erhalten. Diese Regelung führt dazu, dass viele Erwachsene ihre Ausbildungen nur durch private Mittel oder zinsintensive Kredite finanzieren können. Gerade in Graubünden, wo die Lebenshaltungskosten vergleichsweise hoch sind, insbesondere während der Aus-, Zweit- oder Weiterbildung, ist diese Belastung besonders spürbar, denn nicht selten müssen Personen ihren Wohnort verlassen, temporär, um ihre Ausbildungen in den Zentren des Kantons oder sogar ausserhalb des Kantons fortzusetzen. Hinzu kommt, dass Arbeitnehmende über 40 Jahren auf dem Arbeitsmarkt unter erschwerten Bedingungen leiden, da zunehmend höhere Qualifikationen und immer mehr Abschlüsse verlangt werden.
In der Augustsession 2021 verwies die Regierung in ihrer Antwort auf die Fraktionsanfrage der CVP zur Unterstützung des lebenslangen Lernens für die Berufswelt der Zukunft auf eine Auslegeordnung, die im Rahmen der Berufsbildung 2030 gemacht wird auf Bundesebene. 2023 wurde nun ein Bericht publiziert, welcher eine entsprechende Auslegeordnung macht und sich eben äussert zu den verschiedenen Umständen in den Kantonen bezüglich den Ausbildungsbeiträgen. Graubünden befindet sich zwar im Mittelfeld der Kantone, hat jetzt jedoch hinsichtlich der Altersgrenze und der Berücksichtigung individueller Lebenssituationen Nachholbedarf.
Falls Sie, und das würde mich sehr freuen, den Vorstoss überweisen, wird die Regierung das Recht auf Ausbildungsbeiträge in einem angemessenen Mass auf Zweit-, Aus- und Weiterbildungen für Erwachsene ausweiten. Dies würde nicht nur die Weiterbildung von Erwachsenen fördern, sondern eben auch dazu beitragen, dass der Fachkräftemangel bekämpft werden kann und die wirtschaftliche Zukunft unseres Kantons gesichert wird. Dazu beitragen, selbstverständlich nicht die einzige Lösung sein. Ich erlaube mir eine abschliessende Bemerkung. Ich hoffe, in einem Punkt sind wir uns einig, und zwar, dass eine Person auf dem Arbeitsmarkt in jeder Hinsicht lukrativer ist als eine Person, die ihr Leben über die Sozialversicherungen finanzieren muss. Ich danke für die Aufmerksamkeit und für die Überweisung des Auftrages.

Wieland: Grossrätin Müller spricht die Aus- und Weiterbildungen nach dem 40. Lebensjahr an. Es ist sicher ein löbliches Anliegen, sich auch in der zweiten Lebenshälfte weiterzubilden. Ich selber habe auch nach dem 40. Altersjahr unzählige Weiterbildungen besucht und ich kann Ihnen sagen, es hat mir gefallen. Es hat mir geholfen, fit zu bleiben. Auch als Unternehmer und jetzt als Gemeindepräsident habe ich vielen Menschen im gegen-

seitigen Einvernehmen Ausbildungen, seien es Aus- oder Weiterbildungen, ermöglicht. In allen Fällen konnten wir für beide Seiten Lösungen finden, um die Ausbildung einerseits zeitlich aber auch finanziell zu ermöglichen. Auf diese Weise kann auch sichergestellt werden, dass Aus- und Weiterbildungen auf die Bedürfnisse des Arbeitgebers abgestimmt und eventuell sogar optimiert werden können. Diese Mitfinanzierung ist in der Regel mit einer gewissen Bindung, Bleibeverpflichtung, im Unternehmen verbunden und muss nicht zurückgezahlt werden. Das halte ich für vorteilhafter als Stipendiendarlehen, die zurückgezahlt werden müssen. Ich gehe auch davon aus, dass man mit 40 Jahren doch ein gewisses wirtschaftliches Polster hat und zusammen mit dem Arbeitgeber und durch die Weiterbildung sicherlich eine Gehaltsverbesserung erreichen kann, so dass das Ganze privat getragen werden kann. Wie gesagt, der Auftrag ist sehr lobenswert, aber er will ein Problem regeln, das meines Erachtens nicht besteht, wie die Zahlen der Fälle zeigen. Ich bin auch überzeugt, dass für diese 44 genannten Fälle Lösungen für die Finanzierung gefunden wurden und wir deshalb nicht für jede Ausnahme eine gesetzliche Regelung finden müssen. Die Stipendienregelung wegen ganz weniger Ausnahmen nach dem Giesskannenprinzip auszuweiten erscheint mir doch etwas fragwürdig. Die Giesskanne mag in meinem Beruf als Gärtner ein wertvolles Hilfsmittel sein, in der Aus- und Weiterbildung ist sie aus Sicht der FDP ungeeignet. Ich bitte Sie, diesen Auftrag abzulehnen.

Loepfe: Geschätzte Frau Standespräsidentin, übrigens auch geschätzte Frau Vizestandespräsidentin, ich erlaube mir, Ihnen noch zu gratulieren, weil ich das noch nicht persönlich tun konnte, und habe hiermit dies auch noch zu Protokoll getan.
Geschätzte Regierung, ich nehme hier Stellung zum Votum meines sehr geschätzten Kollegen und alt Standespräsidenten Martin Wieland. Und ich möchte ihm auf sein Votum antworten, dass es doch aus meiner Sicht ein bisschen seltsam ist, wenn wir im Gesetz eine Altersguillotine von 40 Jahren haben. Das ist schräg. Das passt nicht mehr in unsere Zeit, und es ist auch Ihre Partei, die unter anderem fordert, dass wir länger arbeiten, dass wir auch die Möglichkeit haben, über die Pensionierung zu arbeiten, und dass das Pensionierungsalter angehoben wird. Wenn wir denn alle länger arbeiten sollen, müssen wir auch die Möglichkeit haben, uns entsprechend weiterzubilden und uns fit im Markt zu halten. Und da macht eine fixe Altersguillotine wie 40 Jahre genau so wenig Sinn wie eine fixe Pensionierungsguillotine wie 65 Jahre. Also insofern verstehe ich die Haltung der FDP nicht.
Es ist aber auch so, dass die beschriebene Situation, die Kollege Wieland hier wiedergibt, eine Möglichkeit ist, nämlich dass jemand, der bereits in einem Betrieb ist, sich mit dem Arbeitgeber einigt, wie die Weiterbildung oder die Zweitausbildung gehen soll. Aber es gibt auch Lebenssituationen, wo jemand gar keinen Arbeitgeber hat. Das sind beispielsweise Mütter, die wieder einsteigen, und gerade nach 40 wieder einsteigen. Die haben gar keinen Arbeitgeber, weil sie steigen ja wieder ein. Und aus diesem Grund macht die Argumentation von Herrn Wieland durchaus Sinn, soweit es die Situation wiedergibt, wo man einen Arbeitgeber hat, aber das ist nicht die einzig mögliche. Aus meiner Sicht macht es auch keinen Sinn, dass sich der Kanton Graubünden im Wettbewerb um Arbeitskräfte schlechter stellt als andere Kantone. Es gibt diesen Bericht, den Kollegin Julia Müller erwähnt hat. Dieser Bericht, auf den wir uns beziehen, wo unsere Defizite festgestellt wurden. Wieso sollen wir uns schlechter stellen? Wieso sollen wir nur versuchen, uns besser steuerlich zu stellen, mit dem Auftrag Hohl, aber bei der Stipendierung weiter dann nicht? Das ist in sich nicht eine geschlossene Denkhaltung, und die möchte ich doch für mich in Anspruch nehmen, dass ich eine in sich konsistente Betrachtungsweise habe.
Ein letztes Argument, das ich noch aufbringen möchte, es gibt noch den Vorstoss von Ihrem Parteimitglied und Ratskollege Thomas Rüegg, der in der letzten Session eingereicht wurde. Überlegen Sie sich einmal, was es bedeutet, liebe FDP, wenn ihr jetzt diesen Auftrag hier ablehnt und wir dann über euren Vorstoss von Thomas Rüegg dann sprechen. Das ist in sich auch nicht konsistent, wenn ihr dann diesen überwiesen haben wollt. Und darum fordere ich euch doch auf, als Zweitunterzeichner dieses Auftrags und als damaliger Erstunterzeichner der CVP-Anfrage, bitte folgt dem Antrag der Regierung.

Michael (Castasegna): Io figuro tra i firmatari dell'incarico Müller e vi spiego anche perché. Gli argomenti in realtà sono già stati presentati dalla collega Müller. Viviamo in un periodo, in un tempo dove ci sono grandi, enormi cambiamenti a livello professionale, la tecnologia, la digitalizzazione, le professioni cambiano. Quindi professioni che abbiamo imparato o acquisito vent'anni fa, in parte non esistono più ed esisteranno in futuro nuove professioni. Viviamo in un periodo in cui il nostro ente pubblico, ma anche le nostre imprese, la nostra economia in generale fanno molta fatica a trovare del personale qualificato, il tema è «Fachkräftemangel». Quindi ci troviamo confrontati con delle problematiche direi enormi che toccano la vita delle persone, che toccano il funzionamento delle imprese. Noi dobbiamo essere pronti ad affrontare questo problema con delle soluzioni possibilmente incisive o quantomeno a creare degli incentivi che permettano di orientare la domanda e l'offerta. Io penso che quando parliamo di responsabilità sociale, parliamo di responsabilità sociale di un Paese, di uno Stato, parliamo però anche di responsabilità sociale delle imprese, ma in realtà parliamo di responsabilità sociale anche dei singoli individui e dei lavoratori. Non possiamo non pensare a cercare di trovare o di attuare delle condizioni quadro possibilmente adatte o adeguate a quello che è il problema del momento. A mio avviso non si tratta perciò tanto di distribuire soldi a pioggia, questo sono d'accordo che non è necessario. Credo che si debbano anche trovare soluzioni nelle quali si vadano, o si vada a promuovere, a sostenere delle formazioni utili e necessarie che servano anche all'economia e quindi non allontanare la domanda e l'offerta ma avvicinarle. Il finanziamento a sua volta, qui si parla di stipendio, ma magari si possono trovare soluzioni anche alternative dove l'incentivo, invece di essere diretto alla singola

persona, può essere diretto all'impresa, può essere diretto ad altri. Ma soprattutto per promuovere e fare in modo che tutte le persone nel proprio percorso professionale possano trovare o siano incentivate o siano stimolate anche a trovare delle nuove soluzioni con delle formazioni adeguate. Io rimango del parere che noi come Gran Consiglio, ma che noi come Stato abbiamo una responsabilità sociale in questo contesto e quindi dobbiamo cercare le possibili soluzioni.

Standespräsidentin Hofmann: Es fällt mir schwer, aber ich werde jetzt die Mittagspause ausrufen. Es gibt noch mehrere Wortmeldungen. Es haben zwei Kommissionen Sitzungen über Mittag. Ich möchte wirklich eine gute Arbeitsatmosphäre beibehalten. Wir haben am Nachmittag noch genügend Zeit für die weiteren Traktanden. Ich danke Ihnen für das Verständnis.

Die Diskussion wird am Freitagnachmittag, 30. August 2024, fortgesetzt.

Standespräsidentin Hofmann: Eine Mitteilung noch, vergessen Sie bitte nicht die Selbstdeklarationsliste auszufüllen und im Foyer beim Ratssekretariat abzugeben. Bun appetit!

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Silvia Hofmann

Der Protokollführer: Gian-Reto Meier-Gort